



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Klaus M. Girardet

Caesars Konsulatsplan für das Jahr 49: Gründe und Scheitern

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue 30 • 2000

Seite / Page 679–710

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/245/4870> • urn:nbn:de:0048-chiron-2000-30-p679-710-v4870.3

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition 2510-5396

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

KLAUS M. GIRARDET

Caesars Konsulatsplan für das Jahr 49: Gründe und Scheitern

An der Adriaküste zwischen Ravenna und Ariminum, dem heutigen Rimini, bildete das Flüßchen Rubico die Grenze des Provinzgebietes der Gallia Cisalpina zu dem seit dem Diktator Sulla entmilitarisierten römischen Staatsterritorium, dem ager Romanus.¹ Am 10./11. Januar des Jahres 49 – dem später vom Diktator Caesar revidierten Kalender nach wäre es im Einklang mit der Jahreszeit wohl der 22./23. November des Vorjahres gewesen – hat der Prokonsul C. Iulius Caesar, nachdem wenige Tage zuvor, am 7. Januar, in Rom gegen ihn das *senatus consultum ultimum* (SCU) ergangen war, von Ravenna in seiner gallischen Provinz aus an der Spitze einer Armee diesen Rubico überquert und ist in Italien eingefallen.² Seine offiziell verbreitete Begründung lautete, er habe, an der Wahrnehmung des zu seinen Gunsten im Jahre 52 ergangenen Privilegs der Konsulatsbewerbung *in absentia* gehindert und zu Unrecht gleichsam Opfer eines SCU, seine *dignitas*, seine Ehre und seinen gesellschaftlichen Rang, und darüber hinaus die verfassungsmäßigen Rechte der Volkstribunen, die in Rom seine Interessen vertreten hatten, gegen die Unrechtstaten seiner den Senat dominierenden Feinde verteidigen müssen.³ Zum wichtigsten Gegner aber war im Verlauf der Jahre 51/50 Cn. Pompeius Magnus geworden, jener General

¹ N. BERTI, Il Rubicone, confine religioso e politico, e l'inizio della guerra civile tra Cesare e Pompeo, CISA 13, 1987 (= M. SORDI [Hg.], Il confine nel mondo classico), 212–233 (auch zum Problem der Identifizierung des Flusses).

² Caes. b. c. 1,7f. – Zum Vorgang und zur Frage nach dem (nicht genau überlieferten) Zeitpunkt: Ed. MEYER, Caesars Monarchie und das Principat des Pompejus, Stuttgart 1922, 281ff.; D. STOCKTON, *Quis iustius induit arma?*, Historia 24, 1975, 258; M. GELZER, Caesar. Der Politiker und Staatsmann, Wiesbaden 1960, 176f.; E. S. GRUEN, The Last Generation of the Roman Republic (1974), Berkeley 1994, 489f.; J. M. CARTER, Julius Caesar, The Civil War, Books I & II, Warminster 1991, 165; W. WILL, Julius Caesar. Eine Bilanz, Stuttgart 1992, 139ff. – Die Kalenderreform: J. MALITZ, Die Kalenderreform Caesars, AncSoc 18, 1987, 103–131; K. BAYER, Caesars Kalenderreform, in: P. NEUKAM (Hg.), Vermächtnis und Herausforderung, München 1997, 32–58.

³ Caes. b.c. 1,7,1ff.; 9,2ff.; 22,5; 32,2ff.; 85,5–10; 3,57,90f. – Vgl. Cic. Att. 7,11,1. – H. STRASBURGER, Caesar im Urteil seiner Zeitgenossen, Darmstadt 1968, 31ff.

und Politiker, der, in allem das Geschöpf der ersten Bürgerkriegszeit in der Geschichte der römischen Republik, seit den Tagen des Diktators Sulla teils außerhalb, teils am Rande der tradierten Ordnung einen fulminanten Aufstieg genommen hatte:⁴ erst jugendlicher Privatmann an der Spitze zweier illegaler Legionen (83), dann Proprätor an der Seite Sullas bei und nach dessen Marsch auf Rom (83/82), Triumphator 81/80, seit 77 Prokonsul gegen Sertorius in Hispanien, Ende 71 erneut Triumphator, Konsul schon im Jahre 70, wenig später als Prokonsul von 67 bis 62 unerhört erfolgreich gegen die Piraterie im Mittelmeer und gegen Mithridates VI. Eupator von Pontos sowie bei der Neuordnung der römischen Herrschaftsorganisation im Osten, 61 zum dritten Male Triumphator, danach seit 57 reichsweit mit der *cura annonae* betraut, schließlich 55 erneut und 52 sogar zum dritten Male Konsul. Seit 60/59, als der ‹Dreibund› zwischen ihm, M. Licinius Crassus und Caesar als eine Art konspiratives Machtkartell begründet worden war, hatte er als politischer *amicus* Caesars gelolten. Nun aber, 51/50, stand er nach einigem Zögern und Taktieren zuletzt dann doch auf der Seite derer, die die Entmachtung des ‹Freundes› betrieben.⁵

I. Inhalt und politischer Zweck des Privilegs von 52

Vor dem Militärputsch war Caesar seit 59 bzw. 58 als Konsul und Prokonsul zehn Jahre lang⁶ Herr der gallischen Provinzen diesseits und jenseits der Alpen (dazu auch noch Illyriens).⁷ Nicht nur nach seiner eigenen Darstellung, sondern auch nach der Ansicht Ciceros und der übrigen Zeitgenossen ist der Streit um die Realisierung des Privilegs vom Jahre 52 zur *causa* des mit dem militärischen Überfall auf Italien einsetzenden Bürgerkrieges geworden,⁸ an dessen Ende die römische Republik vernichtet war. Im Folgenden will ich einen nicht unwesentlichen Teil der Vorgeschichte dieses Ereigniskomplexes behandeln. Denn für das historisch-politische Verständnis der Zusammenhänge und für die historische Urteilsbildung ist es wichtig, möglichst genau zu wissen, in welcher Situation das Privileg verabschiedet worden ist, welche Rechte Caesar

⁴ Cicero, *de imperio Cn. Pompei*, passim. – K. M. GIRARDET, *Imperia und provinciae* des Pompeius seit 67 v. Chr., CCGG 3, 1992, 177–188; ders., *Der Triumph des Pompeius im Jahre 61 v. Chr.* – *ex Asia?*, ZPE 89, 1991, 201–215.

⁵ Zu Pompeius als der beherrschenden Gestalt dieser Jahre und zeitweiligem *amicus* Caesars siehe M. GELZER, *Pompeius* (1959/1973), Stuttgart 1984, 114ff., 131ff., 145ff.; GRUEN a. O. (Anm. 2) 451ff.; R. SEAGER, *Pompey. A Political Biography*, Oxford 1979, 126ff., 142ff.

⁶ Zur Berechnung des Dezenniums s. u. Kap. I 2 Anfang.

⁷ Siehe den zusammenfassenden Überblick über das *bellum Gallicum* von H. GESCHE, *Caesar*, Darmstadt 1976, 68–112; K. CHRIST, *Krise und Untergang der römischen Republik*, Darmstadt³ 1993, 319–351.

⁸ Cic. fam. 6,6,5 vom Jahre 46.

zugesprochen worden waren und welchen politischen Wert das Privileg besaß. Dabei gilt es u. a. zu klären, wie lange Caesars *absentia*, d. h. sein *rei publicae causa abesse* zur Wahrnehmung des Prokonsulats in Gallien, hatte dauern sollen, auf welches Jahr sich folglich das Privileg der Kandidatur *in absentia* bezog und welches Jahr Caesar somit auf der Rechtsgrundlage des Privilegs als das Jahr seines zweiten Konsulats angestrebt hat. Was schließlich bedeutet es, wenn Caesar behauptet, er sei an der Wahrnehmung seines Privilegs gehindert worden, und war der Prokonsul gegenüber dem Senat und der Regierung im Recht, als er den militärischen Überfall auf Italien plante und durchführte?

1. Das Privileg in der Forschung

Ein stabiler Forschungskonsens geht dahin, daß Caesar im Jahre 52 das Recht erhalten habe, das genannte Privileg im Anschluß an das – auf den 1. März 50 oder, häufiger, den 1. März 49 datierte – Ende seines Prokonsulats in Gallien anzuwenden, die *absentia* also über die förmliche Dauer der Statthalterschaft hinaus auszudehnen und sich dann *in absentia* Mitte des Jahres 49 um das Konsulat des Jahres 48 zu bewerben.⁹ Damit wäre zugleich auch, da Caesar im Jahre 59 zum ersten Male Konsul gewesen war, dem seit der Verfassungsordnung des Diktators Sulla verbindlichen Erfordernis eines Intervalls von zehn Jahren bis zu einer zweiten Bekleidung des Amtes¹⁰ Genüge getan. Demgegenüber führt die Vorstellung, daß Caesar mit Hilfe des Privilegs nicht 48, sondern bereits 49 Konsul werden wollte bzw. sollte – er sich also schon Mitte 50 und nicht erst 49 bewerben konnte –, fast eine Art Schattendasein in den Fußnoten einiger

⁹ So etwa TH. MOMMSEN, Die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat (1857), in: ders., Gesammelte Schriften IV (= Historische Schriften I), Berlin 1906, 125; H. NISSEN, Der Ausbruch des Bürgerkriegs 49 v. Chr., Teil I, HZ 44, 1880, 409–445; Teil II, HZ 46, 1881, 59f.; O. HIRSCHFELD, Der Endtermin der gallischen Statthalterschaft Caesars, I (1904), in: ders., Kleine Schriften, Berlin 1913, 319f.; ED. MEYER a. O. (Anm. 2) 232f.; K. BARWICK, Caesars Bellum civile. Tendenz, Abfassungszeit und Stil, Berlin 1951, 11; P. J. CUFF, The Terminal Date of Caesar's Gallic Command, Historia 7, 1958, 468; S. JAMESON, The Intended Date of Caesar's Return from Gaul, Latomus 29, 1970, 651f.; GELZER, Caesar 137, 154; ders., Pompeius 148; H. GESCHE, Die quinquennale Dauer und der Endtermin der gallischen Imperien Caesars, Chiron 3, 1973, 179–220, bes. 203f. (hier Anm. 94 ablehnend zu 50/49); K. RAAFLAUB, Dignitatis contentio, München 1974, 126ff. (hier Anm. 82 nur Hinweis auf JAMESON zu 50/49); A. GIOVANNINI, Consulare imperium, Basel 1983, 105; N. ROGOSZ, Lex tribunicia de Caesare absente consule creando, PHist 76, 1985, 1–12 (polnisch), 12–13 (Zusammenfassung französisch); WILL a. O. (Anm. 2) 129. – Vgl. auch F. DE MARTINO, Storia della costituzione romana III, Neapel 1973, 194f.; J. BLEICKEN, Lex publica, Berlin 1975, 420ff. – Zum Termin des legalen Endes von Caesars gallischer Statthalterschaft s. u. bei Anm. 25ff.

¹⁰ Vgl. Liv. 7,42,1; 10,13,8. Dann Plut. Mar. 12,1; App. b.c. 1, 100, 466. – W. KUNKEL – R. WITTMANN, Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik II. Die Magistratur, München 1995, 6ff.

weniger gelehrter Abhandlungen,¹¹ wenn es denn, obwohl in den Quellen sehr gut bezeugt, überhaupt erwähnt¹² wird. Ich kann mir das nicht anders erklären als durch die Tatsache, daß TH. MOMMSEN die These von Caesars Anspruch auf eine Kandidatur im Jahre 50 (statt 49) für das Konsulat von 49 (statt von 48), die als erster der Altertumsforscher FR. HOFMANN 1857 veröffentlicht hatte,¹³ noch im gleichen Jahre mit fast brutaler Ironie verbal zunichte gemacht hat.¹⁴

Indessen: MOMMSEN hat sich in dem Versuch, seine HOFMANN entgegengestellte These, das Privileg ziele auf das Wahljahr 49 (für 48), zu begründen, einen ebenso überraschenden wie folgenreichen Übersetzungsfehler¹⁵ geleistet. Es geht dabei um die Aussage Suetons über den Zeitpunkt, zu welchem Caesar durch das im Jahre 52 ergangene Plebisitz von dem Privileg der Bewerbung *in absentia* Gebrauch machen konnte: Suet. Div. Iul. 26,1: *ad populum ferrent* (sc. die Volkstribunen), *ut absenti sibi, quando(que) imperii tempus expleri coepisset, petitio secundi consulatus daretur, ne ea causa maturius et imperfecto adhuc bello decederet*. Übersetzung MOMMSENS: es sei Caesar durch das Privileg gestattet worden, «sich abwesend, nachdem die Zeit seines Commandos verstrichen, um das zweite Consulat zu bewerben».¹⁶

¹¹ Als nur zeitweilig taktisch bedingt interpretiert u. a. von HIRSCHFELD a. O. (Anm. 9) 313f. Anm. 3; MEYER a. O. (Anm. 2) 255f. Anm. 2; F. E. ADCOCK, The Legal Term of Caesar's Governorship in Gaul, CQ 26, 1932, 22 Anm. 3; J. P. V. D. BALSDON, Consular Provinces under the Late Republic, JRS 29, 1939, 176f. (vgl. 179f.); CUFF, Historia 7, 1958, 468 mit Anm. 92; JAMESON, Latomus 29, 1970, 654f. – Vgl. CARTER a. O. (Anm. 2) (Introduction, Kap. II: Caesar's command in Gaul, 7–12) 8, u. a. mit der These, es sei gar kein Termin für die Realisierung des Privilegs vorgeschrieben gewesen.

¹² So C. E. STEVENS, The Terminal Date of Caesar's Command, AJPh 59, 1938, 169–208, bes. 172ff. (aber mit der unzutreffenden These, Caesars *legis dies* sei zwischen Ende Juli und Anfang Oktober 50 anzunehmen: u. a. 208); vgl. auch ders., The *Bellum Gallicum* as a Work of Propaganda, Latomus 11, 1952, 4 und 179. Vgl. bereits R. LAQUEUR, Cäsars gallische Statthalterschaft und der Ausbruch des Bürgerkrieges II, Neue Jahrbücher f. d. klass. Altertum 46, 1921, 238 Anm. 1, 242ff. – STOCKTON, Historia 24, 1975, 248f.: ursprünglich vielleicht sogar an 52 für 51 oder 51 für 50 gedacht, jedenfalls auch 50 für 49 möglich (aber ebenfalls falsche These zum *legis dies*: 1. März 50). Vgl. auch die, in manchem allerdings nicht ganz klaren, Darlegungen von H. BOTERMANN, Denkmodelle am Vorabend des Bürgerkrieges (Cic. Att. 7,9). Handlungsspielraum oder unausweichliche Notwendigkeit?, Historia 38, 1989, 415ff. – Thematisiert allein, wenn ich richtig sehe, von E. T. SALMON, Caesar and the Consulship for 49 B.C., CJ 34, 1938/39, 388–395 (wenn auch mit einigen unzutreffenden Prämissen und Implikationen).

¹³ FR. HOFMANN, De origine belli civilis Caesariani commentarius, Berlin 1857, 30ff. (trotz seiner falschen These, Caesars *legis dies* sei der 1. März 49 gewesen; zu dieser Problematik s. u. bei Anm. 25ff.).

¹⁴ a. O. (Anm. 9) 126f.

¹⁵ Mit Recht – aber offensichtlich ohne Resonanz – bereits herausgestellt von STEVENS, AJPh 59, 1938, 172 mit Anm. 16a.

¹⁶ a. O. (Anm. 9) 128f. Wie MOMMSEN gegen HOFMANN auch z. B. A. W. ZUMPT, Studia Romana, Berlin 1859, 163. – Richtig demgegenüber HOFMANN a. O. (Anm. 13)

Diese fehlerhafte Übersetzung war zentraler Bestandteil der für den größten Teil der Forschung seit ca. 150 Jahren maßgebenden Argumentation,¹⁷ die erweisen sollte, daß Caesar, dessen Kommando aus der (unzutreffenden) Sicht MOMMSENS nach Recht und Gesetz am 1. März 49 endete,¹⁸ durch das Privileg berechtigt gewesen sei, Heer und Provinzen in Gallien auch jenseits dieses *legis dies* bis zu den Wahlen Mitte 49 und sogar darüber hinaus bis zum Beginn seines zweiten Konsulats am 1. Januar 48 beizubehalten. Caesar wäre dann zum Bürgerkrieg gezwungen gewesen, um gegen Versuche, ihn vorzeitig aus Gallien abzuberufen, sein *gutes Recht* zu wahren.

Es kann jedoch kein Zweifel sein: nach dem Wortlaut der zitierten Angabe Suetons, die durch eigene Aussagen Caesars selbst¹⁹ und durch briefliche Zeugnisse Ciceros bestätigt wird,²⁰ wurde der Prokonsul für die *petitio secundi consulatus* insofern privilegiert, als sein Privileg auf einen Zeitpunkt kurz vor – und nicht etwa nach²¹ – dem Ende seines *tempus imperii* bzw. *legis* in Gallien, auf die Wahlen innerhalb des letzten Jahres seines Prokonsulats also,²² zielte; und dieser Zeitpunkt war dann im übrigen auch in dem Sinne vorzeitig, daß Caesar sich nach der geltenden Verfassung, die eine Iteration des Konsulats nur nach Ablauf eines Intervalls von zehn Jahren ermöglichte, erst 49 für 48 und eben nicht schon, wie durch das Privileg, 50 für 49 hätte bewerben können. Anders gesagt:

13, 23f., 30ff. – Ohne Bezug auf HOFMANN und MOMMSEN: richtig HIRSCHFELD a. O. (Anm. 9) 320f. – Vgl. die reichlich gewundenen (durch die These vom 1. März 50 als dem *legis dies* bedingten) Ausführungen von LAQUEUR a. O. (Anm. 12) 243: «Hofmann trifft den Sinn richtiger, aber Zumpt hatte doch recht» etc., 244f. (zu MOMMSEN und HOFMANN).

¹⁷ MOMMSEN a. O. (Anm. 9) 127–129.

¹⁸ Tatsächlich endete das Prokonsulat am letzten Dezembertag des Jahres 50; dazu unten bei Anm. 29. – Zum Problem der Bedeutung des in den Quellen mehrfach genannten 1. März eines Jahres s. u. Anm. 27.

¹⁹ So in b.c. 1,9,2 (*proxima comitia*); dazu unten Anm. 42. – Siehe dazu auch Caes./Hirt. b.G. 8,39,3 (implizit): Sommer 50 als Caesars letzter Sommer in Gallien.

²⁰ Cic./Cael. 8,8,9 (Sept. 51): *hoc anno* = 50; so mit Recht z. B. HOFMANN a. O. (Anm. 13) 30–33, auch mit Berufung auf Cic./Cael. fam. 8,13,2 von Juni 50, kurz vor den Wahlen also. – HIRSCHFELD a. O. (Anm. 9) 313f. Anm. 3; MEYER a. O. (Anm. 2) 255f. Anm. 2; STEVENS, AJPh 59, 1938, 173; CUFF, Historia 7, 1958, 468; JAMESON, Latomus 29, 1970, 654; R. SEALEY, «Habe meam rationem», C & M 18, 1957, 94; GRUEN a. O. (Anm. 2) 470, 476; STOCKTON, Historia 24, 1975, 238; CARTER a. O. (Anm. 2) 8f.; BOTERMANN, Historia 38, 1989, 417 Anm. 24. – Vgl. auch App. b.c. 2,25,97. – Die genannten Aussagen in Ciceros Korrespondenz werden unten in Kap. II 2 behandelt.

²¹ So mit MOMMSEN dann aber u. a. MEYER a. O. (Anm. 2) 228, 232f.; GELZER, Caesar 137; WILL a. O. (Anm. 2) 129. – Vgl. auch die mehrdeutige Übersetzung des Suetontextes von WILL 129: «etwa zu der Zeit, in der sein Kommando zu Ende gehe», aber bezogen auf die Wahlen Mitte 49 (statt 50).

²² Zur Berechnung der Zeitspanne von Caesars Prokonsulat s. u. Anm. 24 und 26.

Caesars Privileg bestand nicht nur darin, sich *in absentia* bewerben zu dürfen, sondern auch noch darin, dies, gemessen an den Verfassungsregeln, vorzeitig zu tun. – Nimmt man nun den früheren Ansatz auf 50/49 statt 49/48 ernst und bedenkt seine historisch-politischen Konsequenzen, so verändert sich das ‹Koordinatensystem› der Vorgeschichte von Caesars Militärputsch und jenes unseligen Bürgerkrieges, und viele zeitgenössische Quellenzeugnisse können, ja müssen z. T. etwas anders gelesen und verstanden werden als bisher. Man wird daher künftig, wenn meine folgenden Darlegungen sich in der Diskussion bewähren sollten, auf manche luftige und abenteuerliche Konstruktionen, zu welchen der verfehlte ‹Spätansatz› gezwungen hatte und die heute noch den Blick verstellen,²³ verzichten können.

2. Das Privileg in den Quellen

Der zitierte Suetontext und die übrigen Aussagen der Quellen über das Privileg beziehen sich auf die Daten von Caesars Statthalterschaft in Gallien, die in der Forschung ebenfalls lange umstritten waren. Auszugehen ist heute jedoch von der Einsicht, daß Caesars *tempus imperii* in den Provinzen Gallia Cisalpina mit Illyricum sowie Gallia Transalpina genau ein Dezennium²⁴ umfaßt hat. Gezählt wurde der auf zwei Quinquennien verteilte Zeitraum²⁵ gemäß amtlich-republikanischer Berechnungsweise unter Einschluß des ganzen Konsulatsjahres 59 mit einer Dauer von zunächst fünf Kalender- bzw. Amtsjahren²⁶ bis Ende 55. Vor Ablauf dieses letzten Jahres des ersten Quinquenniums hätte der Senat, entsprechend dem üblichen Tagungskalender am oder ab dem 1. März 55, gemäß der *lex Sempronia* von 123 über eine Neuvergabe der Provinzen an Magi-

²³ Man lese nur (noch) einmal die argumentativen Verrenkungen, die MOMMSEN uns zumutet, um seine zentrale These plausibel zu machen, daß Caesar das Recht gehabt hätte, Heer und Provinzen bis zum Beginn seines Konsulats am 1. Januar 48 zu behalten: a. O. (Anm. 9) 125–145. So u. a. dann auch GELZER, Caesar 137, 154f., 160 Anm. 328; GESCHE, Caesar (Anm. 7) 113–120; J. BLEICKEN, Geschichte der römischen Republik, München⁵1999, 233f. (noch ohne Hinweis auf GIOVANNINI).

²⁴ Siehe nur Cic. Att. 7,5,5 (*per annos decem*); 7,6 (*imperium decem annorum*); 9,4 (Ende Dezember 50: *tenuisti provinciam per annos decem*).

²⁵ Nach den überzeugenden Forschungsergebnissen von GIOVANNINI a. O. (Anm. 9) 103–146. – Dazu bereits ZUMPT a. O. (Anm. 16) 72ff. und im Anschluß an diesen: NAPOLEON (III.), Histoire de Jules César, t. II, Paris 1866, 471ff. Der dagegen gerichtete Einwand von W. JUDEICH ist nicht berechtigt: Das Ende von Caesars gallischer Statthalterschaft und der Ausbruch des Bürgerkrieges, RhM 68, 1913, 6ff.

²⁶ Einschluß des Konsulatsjahres 59 in die Berechnung: GIOVANNINI a. O. (Anm. 9) 132f., 146. – GIOVANNINI 107–114, 135ff. zu Ciceros Rede *de provinciis consularibus* mit den Auseinandersetzungen des Jahres 56 um die Provinzen der Konsuln des Jahres 55 und um das Problem einer vorzeitigen Ablösung Caesars vor Ende des Jahres 55 (während Caesar das Recht hatte, bis Ende 55 in Gallien zu bleiben und erst ab 1. Januar 54 abgelöst zu werden).

strate – Konsuln oder Prätoren – des Jahres 54, die Mitte des Jahres 55 gewählt werden würden, entscheiden müssen.²⁷ Das hätte zur Folge gehabt, daß Caesar in den gallischen Provinzen mit Wirkung ab 1. Januar 54 nur noch kommissarisch bis zur Ankunft der neuen Statthalter oder eines neuen Statthalters hätte kommandieren dürfen. Doch Konsuln im Jahre 55 waren Caesars Genossen des Dreibundes von 60/59, Pompeius und Crassus, und sie verschafften Caesar entsprechend den 56 getroffenen Vereinbarungen von Luca²⁸ durch Konsulargesetz (*lex Pompeia/Licinia*) eine Verlängerung der Statthalterschaft um fünf Jahre, gerechnet vom 1. Januar 54 an bis zum letzten Dezembertag des Jahres 50 als dem *legis dies*.²⁹ Diese Datenlage bildet heute die Voraussetzung für alle weiteren Überlegungen.

a. *Caesars ursprünglicher Plan eines Konsulats im Jahre 48 und seine Probleme*

Caesars Planung, solange sie noch nicht vom Privileg des Jahres 52 beeinflußt war, ging dahin, sich in Übereinstimmung mit der geltenden Verfassung, d. h. unter Berücksichtigung des seit dem ersten Konsulat 59 gerechneten Zehn-Jahres-Intervalls zwischen zwei Konsulaten, Mitte 49 um das Konsulat des Jahres 48 zu bewerben. So steht es in dem exakt chronologisch aufgebauten Text Caes. b. c. 1,32,2ff. Caesar berichtet hier über die Senatssitzung, die er, nach Beginn seines Putsches und der Flucht der Pompeianer, auf den 1. April 49 nach Rom hatte einberufen lassen.³⁰ Seine dort vorgetragene Klage über die *iniuria inimicorum* begann mit dem Hinweis auf seinen ursprünglichen, das *legitimum tempus* der Verfassung einkalkulierenden Plan einer Kandidatur im Jahre 49

²⁷ Der 1. März hatte bisher in der Debatte um den Endtermin von Caesars Statthalterschaft eine große Rolle gespielt: zu Unrecht. GIOVANNINI a. O. (Anm. 9) 124, 133ff., konnte den Nachweis führen, daß dieses Datum der Tag ist, an welchem (oder von welchem an) nach dem Tagungskalender des Senats die Verhandlungen und Entscheidungen über Status und Besetzung der *provinciae* mit den Mitte eines Jahres für das folgende Jahr zu wählenden Magistraten beginnen bzw. getroffen werden. – Daß die *lex Sempronia* auch zu dieser Zeit und bis zum Beginn des Bürgerkriegs noch in Kraft war und regelmäßig angewendet wurde, hat ebenfalls GIOVANNINI 106f., 115–127 gezeigt.

²⁸ GELZER, Caesar 109ff.; GRUEN a. O. (Anm. 2) 146ff.; SEAGER a. O. (Anm. 5) 114ff.

²⁹ Etwas anders die Zählweise Suetons, der das Konsulatsjahr nicht mitgerechnet hat und somit, von der tatsächlichen Ankunft Caesars in Gallien Anfang 58 an rechnend, neun volle (Amts- bzw. Kalender-)Jahre zugrunde legt. Siehe Suet. div. Iul. 23,1: Beginn der aktiven Ausübung von *imperium* in Gallien Anfang 58 – *functus consulatu . . . in provinciam abiit*; 24,1: die Konferenz von Luca 56; im Konsulat des Pompeius und Crassus 55 Prorogation von Caesars *imperium* (bzw. der *provinciae*) in *quinquennium*, also ab 54 bis Ende 50; 25,1: *novem annis, quibus in imperio fuit* – d. h. die Zeit der persönlichen Anwesenheit in Gallien reichte von Anfang 58 bis Ende 50. So auch Caesar selbst in der Rede an die Soldaten der XIII. Legion während des Putsches: *hortatur, cuius imperatoris ductu VIII annis rem publicam felicissime gesserint* (b.c. 1,7,7).

³⁰ Datierung: P. STEIN, Die Senatssitzungen der ciceronischen Zeit (68–43), Diss. Münster 1930, 66.

für das Konsulat im Jahre 48: *docet se nullum extraordinarium honorem appetisse*,³¹ sed *exspectato legitimo tempore consulatus eo fuisse contentum*,³² *quod omnibus civibus pateret*. Eine neue Situation war dann durch das als nächster Punkt der Rede angeführte Privileg des Jahres 52 entstanden, als Pompeius *cos. III* war (ebd.): *latum esse ab X tribunis plebis contradictentibus inimicis . . . , ut sui ratio absentis haberetur, ipso consule Pompeio*. Daran schließt sich, weiterhin streng chronologisch aufgebaut, die Klage über die Behinderung der Realisierung des Privilegs in den Jahren 51/50 und über die weitere Eskalation der Auseinandersetzungen an.³³

Bei der Realisierung dieses ursprünglichen, das Jahr 48 anvisierenden Konsulatsplans wäre nun allerdings ein für den Prokonsul extrem schwieriges Problem entstanden. Seit Caesar im Jahre 59 sein erstes Konsulat in brutal-gewalttätiger und der Verfassung Hohn sprechender Form absolviert hatte, versuchte eine einflußreiche Gruppe im Senat (um Cato, Bibulus, Domitius Ahenobarbus), ihn vor Gericht zu stellen;³⁴ auch die Amtsführung in Gallien galt vielen als gerichtsrelevant, da Caesar mehrfach gegen die rechtlich fixierten Pflichten eines Statthalters verstoßen und das Völkerrecht gebrochen hatte.³⁵ Die Gelegenheit eines Prozesses würde sich nach geltendem Recht, das dem amtierenden (Pro-)Magistrat als Imperiumsträger Immunität verlieh, aber nur dann ergeben können, wenn das *rei publicae causa abesse* in Gestalt des Provinzkommandos und vor allem der formelle Besitz von *imperium* beendet wären, der Beschuldigte also zum *privatus* geworden wäre,³⁶ bei Caesar im gedachten Falle

³¹ Und nicht, mit Blick auf die Gegenwart des Jahres 49 bzw. den kurz bevorstehenden Wahltermin für 48, *appetere!* Also Vorzeitigkeit aus der Perspektive der Redesituation.

³² Und nicht, mit Blick auf die Gegenwart des Jahres 49, *esse contentum!* Auch hier die Vorzeitigkeit.

³³ S. u. Kap. II 1 und III 1. – Nachdem die Realisierung des Privilegs 51/50 gescheitert war und der Putsch begonnen hatte, betonte Caesar wieder die vom Privileg unabhängige verfassungsrechtliche Legalität seines Begehrens, für 48 zum Konsul gewählt zu werden: b.c. 3,1.

³⁴ Caesars Konsulat: GELZER, Caesar 64ff.; hier 90f. aber eine höchst verständnisvolle Wertung von «Faustrecht», zu welchem die römische Verfassung dem Konsul «keine andere Wahl» gelassen habe! Vgl. auch WILL a. O. (Anm. 2) 51–61. – R. E. SMITH, The Significance of Caesar's Consulship in 59 B.C., *Phoenix* 18, 1964, 303–315; STRASBURGER a. O. (Anm. 3) 20f.; GRUEN a. O. (Anm. 2) 90ff., 141ff., 397f.; GESCHE, Caesar (Anm. 7) 45ff., bes. 59. – Die Gruppe der Gegner: H. BRUHNS, Caesar und die römische Oberschicht in den Jahren 49–44 v. Chr., Göttingen 1978, 26ff.

³⁵ Klagen wegen Verbrechen während der Statthalterschaft in Gallien: Plut. Caes. 22,3; Cato 51,1ff.; Suet. div. Iul. 24,2 (illegale, privat finanzierte Aushebungen), 3 (*bella iniusta*); App. Celt. 18. – M. GELZER, Der Antrag des Cato Uticensis, Caesar den Germanen auszuliefern, in: E. KAUFMANN (ed.), Festgabe für P. Kirn, Berlin 1961, 46–54; ders., Caesar 94; STRASBURGER a. O. (Anm. 3) 21ff.

³⁶ Siehe u. a. Cic. fam. 1,9,25: *se lege Cornelia imperium habiturum quoad in urbem introisset*. – Immunität für Imperiumsträger: nach der *lex Aelia* von 123/22, Z. 8f. (W. EDER, Das vorsullanische Repetundenverfahren, Diss. München 1969, 164; M. H. CRAWFORD

der ursprünglichen Planung also spätestens kurz vor den Wahlen Mitte 49 nach dem Überschreiten des *pomerium* (mit oder ohne Triumph).³⁷ Jetzt könnte, da die *professio* im Verfahren der Kandidatur *intra pomerium* stattfinden mußte und daher nur von einem *privatus* vorgenommen werden konnte,³⁸ gegen einen *privatus* Caesar wegen Regierungskriminalität, Verfassungsbrüchen, illegalen Rekrutierungen, Beginn eines *bellum iniustum* in Gallien, Bruch des Gesandtenrechts etc. Anklage erhoben werden. Der Anklagezustand aber hätte Caesars zunächst beabsichtigte Kandidatur bzw. Wahl Mitte 49 für 48 verhindern oder wenigstens zeitweise behindern können, da der Wahleiter u. a. in einem solchen Falle das Recht hatte,³⁹ das *rationem habere*, die *renuntiatio* und die *designatio* zu verweigern.

b. Das Privileg in seinem historischen Kontext

Angesichts solcher Perspektiven dürfte dem umstrittenen Prokonsul die innenpolitische Krise der Jahre 54 bis 52 gerade recht gekommen sein. Denn im Frühjahr des Krisenjahres 52 wurde zeitweilig erwogen, wegen des eskalierenden Notstandes (nach der Tötung des Clodius im Bandenkrieg mit Milo im Januar) abweichend von der Verfassung, die das Zehn-Jahres-Intervall vorschrieb, Pompeius (*cos. II* 55) und Caesar (*cos. I* 59) gemeinsam zu Konsuln zu bestellen.⁴⁰ Dazu hätte Caesar allerdings nach Rom kommen, das *pomerium* überschreiten und zum *privatus* werden müssen. Der Aufstand des Vercingetorix, der Caesars alsbaldiges Eingreifen im jenseitigen Gallien erforderte,⁴¹ brachte diesen Plan jedoch zum Scheitern. Aber der Prokonsul erhielt nun durch ein Plebiszit, das *beneficium p. R.*, auf das er selber mehrfach hinweist (b. c. 1,9,2 und 32,3), sozusagen als Kompensation das Recht zugesprochen, sich zum einen schon vor dem Ende seines *tempus imperii/tempus legis*, damit auch wieder (wie im Falle des erwogenen Konsulats 52) abweichend von der

(Hg.), Roman Statutes, Bd. I., London 1996, 65ff.); *lex Memmia* von 111 (?) – Val. Max. 3,7,9). Vgl. Cic. leg. agr. 2,34. – Bereits 58 hatte Caesar vor Gericht gestellt werden sollen; doch man hielt an dem Grundsatz fest, *cum rei publicae causa abesset ne reus fieret* (Suet. div. Iul. 23,1). – KUNKEL-WITTMANN a. O. (Anm. 10) 259–265.

³⁷ Triumphpläne Caesars: b.c. 1,85,10. – Nach Varro bei Non. p. 214, 15f. (L.) wollte Curio die Pläne angeblich vereiteln. – Vgl. Cic. Att. 7,26,2; 8,11 D 7; 8,12,2.

³⁸ KUNKEL-WITTMANN a. O. (Anm. 10) 65–85, bes. 71ff. zur *professio*.

³⁹ Dazu E. S. STAVELEY, Greek and Roman Voting and Elections, London 1972, 146ff.; R. RILINGER, Der Einfluß des Wahlleiters bei den römischen Konsulwahlen von 366 bis 50 v. Chr., München 1976, 144–151; KUNKEL-WITTMANN a. O. (Anm. 10) 74f.

⁴⁰ Die Krise seit 54: MEYER a. O. (Anm. 2) 191ff., 207ff.; GELZER, Pompeius 139ff., 145ff.; GRUEN a. O. (Anm. 2) 449ff. – Der Vorschlag eines gemeinsamen Konsulats: Suet. div. Iul. 26,1; Cass. Dio 40,50,3.

⁴¹ Siehe nur GELZER, Caesar 136, 140ff.; U. MAIER, Caesars Feldzüge in Gallien (58–51 v. Chr.) in ihrem Zusammenhang mit der stadtrömischen Politik, Bonn 1978, 76ff.

Intervallregel der sullanischen Verfassung, und zum anderen sogar auch noch in *absentia* um das Konsulat zu bewerben, d. h. also – je nach Auslegung von Caesars Hinweis auf *proxima comitia* (b. c. 1,9,2) – entweder von der Entscheidung über das Privileg und von der außenpolitischen Situation im Jahr 52 her gesehen bei den nächstmöglichen Wahlen im kommenden Jahr 51 für 50 oder doch jedenfalls, wegen des gesetzlich genau limitierten *tempus imperii/tempus legis* auf Ende 50, spätestens – mit Sueton (div. Iul. 26,1; s. o.) – zu den Wahlen Mitte 50 für 49; oder, aus Sicht der in Caes. b. c. 1,9,2 vorliegenden Redesituation des Jahres 49, zu den am nächsten zurückliegenden Wahlen,⁴² was ebenfalls auf die Wahlen des Jahres 50 für 49 führt. Auf diese Weise, so Sueton (a. a. O.), sollte er – wohl auch mit Blick auf den angestrebten Triumph⁴³ – die Gelegenheit erhalten, den Krieg in Gallien persönlich zum Abschluß zu bringen; d. h. er sollte nicht genötigt sein, vor dem legalen Ende des gallischen Prokonsulats (am letzten Dezembertag 50) wegen einer Kandidatur die *decessio* vorzunehmen, also nach Rom zurückzukehren und zum *privatus* zu werden (*ne ea causa maturius et imperfecto adhuc bello decedere*).

Den politischen Wert dieses Privilegs, das der Prokonsul im wesentlichen dem derzeit einflußreichsten Mann in Rom und Italien, dem Konsul Pompeius (*cos. III*), verdankte, kann man nach Lage der Dinge kaum überschätzen. Denn um Konsul zu werden brauchte Caesar jetzt, im Besitz des Privilegs, für die Kandidatur das *pomerium* nicht mehr zu überschreiten, durfte im Gegenteil während der (spätestens) Mitte 50 für 49 stattfindenden Kandidatur und Wahl und darüber hinaus, wegen der *lex Pompeia/Licinia* von 55, bis Ende des Jahres 50 im Besitz des *imperium* bleiben, und er könnte so, den Wahlerfolg einmal vorausgesetzt, im Schutz der (pro-)magistratischen Immunität gegen Ende des Jahres 50 nach Rom zurückkehren, dort *extra pomerium* im Apollontempel mit dem Senat über den *triumphus* verhandeln, schließlich mit Ablauf seines insgesamt genau zehnjährigen legalen *tempus imperii/tempus legis* am letzten Tag des Jahres 50, dem *legis dies*, nach wie vor im Besitz von *imperium* und *auspicium* als designierter Konsul den erhofften Triumph feiern und am Tag darauf, dem 1. Januar 49, das Konsulat antreten. Er wäre dann zu keinem Augenblick ein *privatus* geworden, seine Gegner hätten somit keinerlei legale Möglichkeit erhalten, ihn vor Gericht zu ziehen, und während des Konsulats 49 wäre es ihm

⁴² Zu *proxima comitia* = die nächstvergangenen oder die als nächste anstehenden Comitien: bei Caesar sind beide Verständnismöglichkeiten bezeugt; so in b.c. 3,82,3: die nächstfolgenden Comitien; in b.G. 7,67,7: die gerade zurückliegenden Comitien. Also muß nach Kontext entschieden werden (s. u. im Text). – HOFMANN a. O. (Anm. 13) 33ff. (aus der Perspektive des Jahres 49): die zurückliegenden Comitien, d. h. diejenigen des Jahres 50. Dagegen unberechtigt MOMMSEN a. O. (Anm. 9) 126f.; dagegen auch ZUMPT a. O. (Anm. 16) 87. Immerhin als möglich erwogen von BALSDON, JRS 29, 1939, 180.

⁴³ Triumphplan: s. o. Anm. 37.

dann mit einiger Sicherheit und erprobter Brutalität wie schon 59 durch Entscheidung über eine *provincia* gelungen,⁴⁴ für die Zeit ab 48 auf Jahre hinaus weiterhin im Besitz von *imperium* zu sein.

II. Die Auseinandersetzung um das Privileg im Jahre 51

In den Quellen zum Jahr 51 gibt es nach meiner Kenntnis keine Indizien dafür, daß Caesar bereits für 50 hätte kandidieren wollen. Wegen der Situation in Gallien ist es auch nicht wahrscheinlich. Das Privileg war jedoch von Anfang an manchem als politisch bedenklich erschienen,⁴⁵ und so ist es nicht verwunderlich, daß die Auseinandersetzungen darüber schon im Jahre 51 mit einiger Heftigkeit begonnen haben. Dabei wird deutlich, daß Pompeius sich zwar in zunehmendem Maße von Caesar distanzierte, jedoch insgesamt eine wesentlich vorsichtigere Haltung an den Tag legte als die Gruppe der entschiedenen Caesargegner.⁴⁶

1. Der Vorstoß des M. Marcellus (cos. 51)

Im Februar 51 setzte der Konsul M. Marcellus, als er die Leitung der Senatsitzungen übernommen hatte,⁴⁷ das Thema einer, gemessen an dem von der *lex Pompeia/Licinia* (55) festgelegten *tempus legis* vorzeitigen, Abberufung des

⁴⁴ Zu den gewalttätigen Begleitumständen der Entscheidungen über Caesars *provinciae* im Jahre 59 siehe nur MEYER a. O. (Anm. 2) 91ff.; GELZER, Caesar 76ff.

⁴⁵ Vgl. Ciceros Hinweis auf besondere Bemühungen um Konsens mit dem Kollegium der Volkstribunen des Jahres 52: Att. 7,1,4; 3,4; 8,33; Phil. 2,24.

⁴⁶ Die Gruppe: s. o. Anm. 34; zu ihr gehören auch die Marceller, von denen drei die Hälfte der sechs Konsulstellen in den Jahren 51 bis 49 inne gehabt haben (s. u.).

⁴⁷ Zum Datierungsproblem: Cic. Att. 8,3,3 (dazu auch hier weiter unten); Caes./Hirt. b.G. 8,53,1 (von MEYER a. O. [Anm. 2] 256; STEIN a. O. [Anm. 30] 57f. mit Anm. 316 der Senatssitzung am letzten Septembertag zugeordnet; dagegen mit Recht GIOVANNINI a. O. [Anm. 9] 120). – Für April: z. B. STEIN a. O. 56 und 100ff.; STEVENS, AJPh 59, 1938, 175; GELZER, Caesar 157; DE MARTINO a. O. (Anm. 9) 196f.; K. RAAFLAUB, Zum politischen Wirken der caesarfreundlichen Volkstribunen am Vorabend des Bürgerkrieges, Chiron 4, 1974, 295; ders. a. O. (Anm. 9) 25; WILL a. O. (Anm. 2) 133. – Demgegenüber kommt GIOVANNINI a. O. 139ff. in seiner Analyse von Cic. Att. 8,3,3 zu dem Ergebnis, die – von Pompeius abgelehnte – Aktion des Konsuls habe am 1. März 51 stattgefunden; doch dagegen spricht, daß ab 1. März der Konsul Ser. Sulpicius Rufus den Vorsitz im Senat innehatte (STEIN a. O. 55f.). – Cicero schreibt in Att. 8,3,3: *Marcoque Marcello consuli finienti provincias Gallias Kal. Mart. die restitut* (erg.: Pompeius). Gegen GIOVANNINI a. a. O. wird man den Satz so verstehen müssen, daß Cicero sagen wollte, Pompeius habe sich gegen eine Terminierung für Caesars Abberufung auf den 1. März des Konsulatsjahres des M. Marcellus, also 51, gewandt (*Kal. Mart. die* = abl. instr., von *provincias finire* her gedacht), und nicht: Pompeius habe sich am 1. März (51) gegen Caesars (irgendwie vorzeitige, ohne Terminangabe) Abberufung ausgesprochen. Vgl. dazu die sprachlichen Parallelen bei Val. Max. 7,2,9; Tryph. dig. 15,1,57;

Prokonsuls⁴⁸ und Neuvergabe seiner beiden Provinzen auf die Tagesordnung des Senats. Er argumentierte zu Gunsten seines Antrags folgendermaßen: das *bellum Gallicum* war im Herbst 52 mit Caesars Sieg über Vercingetorix abgeschlossen, und durch eine *supplicatio* mit der nach republikanischen Maßstäben unerhörten Dauer von 20 Tagen hatte Rom gerade erst vor wenigen Wochen den Göttern offiziell seinen Dank für den Sieg abgestattet.⁴⁹ Unter Hinweis auf den somit erreichten Zustand der *pax* in Gallien – daß im Gebiet der Belger noch kleinere militärische Unternehmungen stattfanden,⁵⁰ konnte man derzeit in Rom wohl noch nicht wissen – stellte der Konsul daher im Februar 51, als er erstmals den Senatsvorsitz führte, den Antrag, Caesar müsse jetzt, weil es militärisch-sachlich geboten war, entsprechend der tradierten Ordnung⁵¹ den *victor exercitus* entlassen.⁵² Aller Wahrscheinlichkeit nach hat er dabei den 1. März eben dieses Jahres 51 – und nicht, wie gelegentlich angenommen,⁵³ das gleiche Datum erst des folgenden Jahres 50 – als Termin für die *dimissio* der Legionen und die *decessio* des Prokonsuls vorgeschlagen.⁵⁴ Dafür

nicht überzeugend hingegen die von GIOVANNINI a. O. 140 angeführten Stellen. – Für den von mir vorgeschlagenen frühen, nach Maßgabe des in der konsularischen Geschäftsführung üblichen für den Konsul M. Marcellus frühestmöglichen, Zeitpunkt wichtig Cass. Dio 40,59,1: Μάρκελλος δὲ πάντ' εὐθὺς ἐπὶ τῇ τοῦ Καίσαρος καταλύσει . . . ἔποιε etc.

⁴⁸ Caes./Hirt. b.G. 8,53,1: *contra legem Pompei et Crassi rettulerat ante tempus ad senatum de Caesaris provinciis*; Suet. div. Iul. 28,2: *rettulit ad senatum, ut ei succederetur ante tempus, quoniam bello confecto pax esset ac dimitti deberet victor exercitus*; App. b.c. 2,26,99; Cass. Dio 40,59,1. Vgl. auch Liv. per. 108.

⁴⁹ Zur *supplicatio* von Ende 52: Caes. b.G. 7,90,8; MAIER a. O. (Anm. 41) 78f. – Aussagen des Hirtius über den Zustand Galliens: Caes./Hirt. b.G. 8,1,1 (*omni Gallia devicta*); und 46,1 (!); 48,10; 49,1–3. Siehe auch Suet. div. Iul. 24,3. – Frühere *supplicationes*, jedesmal mit der Begründung *Gallia pacata . . .*: Caes. b.G. 2,35, (1–3) 4 (15 Tage: *quod ante id tempus accidit nulli*) zum Jahre 57; MAIER a. O. 53. Caes. b.G. 4,38,5 (20 Tage) zu Ende 55; MAIER a. O. 63.

⁵⁰ GELZER, Caesar 149ff.; MAIER a. O. (Anm. 41) 79ff.

⁵¹ Vgl. STEVENS, AJPh 59, 1938, 176 (mit Hinweis auf Cic. prov. cons. 29 und 39); BALSDON, JRS 29, 1939, 73, 173, 175: hier die These, daß – wie bei der Amtszeit der Diktatur – die Kommandodauer des Prokonsuls (von fünf bzw. zehn Jahren) als maximale Zeit formuliert war mit der Maßgabe, daß bei früherer Erledigung der Aufgabe die Kommandozeit auch früher beendet sei. – Im übrigen hatte der Senat seit jeher das Recht, je nach den Umständen die Entlassung bzw. Rückführung von Armeen anzurufen: P. WILLEMS, *Le sénat de la république romaine*. 2 Bde, Louvain 1883/1885 (ND Aalen 1968), II 622, 641ff., 657ff.; GIOVANNINI a. O. (Anm. 9) 106ff.; KUNKEL-WITTMANN a. O. (Anm. 10) 307.

⁵² Suet. div. Iul. 28,2: *quoniam bello confecto pax esset ac dimitti deberet victor exercitus*.

⁵³ So MEYER a. O. (Anm. 2) 246f., 256; STEVENS, AJPh 59, 1938, 176; ADCOCK, CQ 26, 1932, 20; BOTERMANN, Historia 38, 1989, 416. Vgl. GIOVANNINI a. O. (Anm. 9) 124.

⁵⁴ Ablösung *(sofort)*: vgl. BALSDON, JRS 29, 1939, 175; RAAFLAUB, Chiron 4, 1974, 295; ders. a. O. (Anm. 9) 25.

spricht folgende, die augenblickliche Situation in Rechnung stellende Überlegung. Am 1. März 51 bzw. von diesem Tage an würde der Senat gemäß alter hergebrachter Geschäftsordnung und im Sinne der *lex Sempronia* von 123 zunächst über die *provinciae consulares* für diejenigen Senatoren entscheiden, die Mitte des Jahres 51 für 50 zu Konsuln gewählt und designiert werden und die, vom 1. Januar 50 an nach Losentscheid im Besitz ihrer Provinzen, üblicherweise in der zweiten Jahreshälfte oder sogar erst gegen Ende ihres Amtsjahres 50 persönlich das Kommando übernehmen würden.⁵⁵ Da jedoch aus der Sicht des M. Marcellus nach dem derzeitigen Kenntnisstand (Januar/Februar 51) in Caesars Provinzen die *pax* erreicht und gesichert war, kämen diese nicht mehr als künftige *provinciae consulares* in Frage. Sie würden daher für eine Neuvergabe als *provinciae praetoriae* ausgewiesen,⁵⁶ und in diesem Falle könnten sie, nach den Regeln der *lex Pompeia* vom Vorjahr (Cic./Cael. fam. 8,8,8), sofort zu jedem wünschbaren Zeitpunkt mit *praetorii pro praetore* besetzt werden,⁵⁷ und das heißt: beispielsweise am 1. März 51. Gegen solche Entscheidungen war allerdings, anders als bei *provincia consulares*, die Interzession zulässig.

Der Antrag des Konsuls ging aber noch weiter, oder er besaß doch weitergehende Implikationen. Einige der (späten) Quellen behaupten – gefolgt vom weit überwiegenden Teil der Forschung –, Caesars Privileg sei aus der Sicht des M. Marcellus durch die *lex/leges de iure magistratum* des Pompeius vom gleichen Jahre 52 ungültig oder doch zumindest prekär geworden.⁵⁸ Doch sind die Argumente derer einleuchtend, die dies u. a. mit Hinweis auf die Tatsache ablehnen,⁵⁹ daß keine einzige zeitgenössische Quelle die formale Rechtsgültigkeit

⁵⁵ Zur Bedeutung des 1. März und zur *lex Sempronia* s. o. Anm. 27.

⁵⁶ GIOVANNINI a. O. (Anm. 9) 122ff. – Das ist auch der Grund, weshalb gegen jede Entscheidung über die gallischen Provinzen *intercessio* möglich war; so z. B. Cic./Cael. 8,9,2; 5,2; 8,9.

⁵⁷ Zu dieser *lex* siehe GIOVANNINI a. O. (Anm. 9) 114ff.

⁵⁸ Suet. div. Iul. 28,2f. (direkte Fortsetzung des oben Anm. 52 zitierten Textes): *et ne absentis ratio comitiis haberetur, quando nec (?) plebi scito Pompeius ab/obrogasset. (3) . . . nec contentus Marcellus provincias Caesari et privilegium eripere.* – Vgl. Liv. per. 108 (*ut Caesar ad petitionem consulatus veniret, cum is lege lata in [id] tempus consulatus provincias obtinere deberet*); App. b.c. 2,23,88; 2,25,96; Cass. Dio 40,56,1–3. – Forschung: u. a. HOFMANN a. O. (Anm. 13) 25f.; MOMMSEN a. O. (Anm. 9) 135, 141; MEYER a. O. (Anm. 2) 242ff.; CUFF, Historia 7, 1958, 463; R. A. BAUMAN, The Crimen Maiestatis in the Roman Republic and Augustan Principate, Johannesburg 1967, 115; JAMESON, Latomus 29, 1970, 652; GELZER, Caesar 137f., 154, 173; RAAFLAUB a. O. (Anm. 9) 25, 126ff.; DE MARTINO a. O. (Anm. 9) 185f., 195f.; K. BRINGMANN, Das »Enddatum« der gallischen Statthalterschaft Caesars, Chiron 8, 1978, 352f.; CHRIST a. O. (Anm. 7) 354f. – W. DAHLHEIM, Julius Cäsar. Die Ehre des Kriegers und der Untergang der Römischen Republik, München 1987, 81f., 84ff., 90f., 92, 93ff.; WILL a. O. (Anm. 2) 129f.; KUNKEL-WITTMANN a. O. (Anm. 10) 79f.

⁵⁹ So etwa P. GUIRAUD, Le différend entre César et le sénat, Paris 1878, 120f. (gegen MOMMSEN: 121 Anm. 3); LAQUEUR a. O. (Anm. 12) 249; SEALEY, C & M 18, 1975,

des Privilegs in Frage gestellt hat, wie denn ja auch Caesar selbst nie behauptet hat, sein Privileg sei durch die Gesetze des Konsuls Pompeius ungültig gemacht worden, sondern darüber klagt, Pompeius und andere hätten versucht, ihn daran zu hindern, das Privileg in die Praxis umzusetzen.⁶⁰ Es könnte aber sein, daß hinter den problematischen Angaben der – wie gesagt: erst späten – Quellen doch etwas Richtiges steckt, und zwar in dem Sinne, daß der Konsul das Privileg in der Tat zwar nicht für rechtsungültig, aber doch für politisch obsolet deklariert hat: er argumentierte ja mit dem Ende des Krieges in Gallien, und daher hat er wahrscheinlich erklärt, da der gallische Krieg als Grund für das *rei publicae causa abesse* des Prokonsuls beendet sei, entfalle auch die sachlich-militärische Grundlage des Privilegs einer Kandidatur *in absentia*, mit der Folge, daß, wenn Caesar kandidieren wolle, er nunmehr, entsprechend der Verfassung, zum gesetzlich frühestmöglichen Termin Mitte 49 für 48 *intra pomerium* als *privatus* an der *professio* teilnehmen müsse.⁶¹ Wenn Cicero später von einer *obscuritas quaedam* sprach, die im Streit der *clarissimi duces* eine Rolle gespielt habe,⁶² von einer *causa tum dubia, quod erat aliquid in utraque parte quod probari posset*,⁶³ und wenn er schließlich ein *armis de iure publico disceptare* konstatierte,⁶⁴ dann hat er mit diesen Äußerungen wohl auf den geschilderten Antrag des M. Marcellus Bezug genommen, der dann im übrigen im Jahr darauf vom Konsul C. Marcellus wieder aufgegriffen worden ist (s. u. Kap. III 1).

2. Die Position des Pompeius und des Senates

Man könnte jetzt darüber spekulieren, welche Folgen die Initiative des Konsuls, wäre sie zum Ziel gekommen, für Caesar gehabt hätte – z. B. hätte der Prokonsul nach einer *decessio* im Frühjahr 51 noch im Besitz von *imperium* zu irgendeinem späteren Zeitpunkt die Bewilligung des Triumphes⁶⁵ beantragen

97f.; STRASBURGER a. O. (Anm. 3) 31ff.; J. P. V. D. BALSDON, Roman History, 65–50 B.C.: Five Problems, JRS 52, 1962, 140f.; D. R. SHACKLETON BAILEY, Cicero's Letters to Atticus, Bd. III, Cambridge 1968, 278f.; GRUEN a. O. (Anm. 2) 456f.; STOCKTON, Historia 24, 1975, 249f.; GIOVANNINI a. O. (Anm. 9) 105; TH. N. MITCHELL, Cicero, The Senior Statesman, New Haven – London 1991, 237 Anm. 18. – Vgl. RAAFLAUB a. O. (Anm. 9) 131f.

⁶⁰ So in b.c. 1,9,2: *doluisse se* etc. (dies mit Bezug auf den ‹Versuch› des M. Marcellus, der im Jahr darauf von C. Marcellus erneuert worden ist; dazu unten Anm. 91); 1,32,3: *si probasset* (sc. Pompeius als Konsul von 52 das Privileg), *cur se uti populi beneficio prohibuisset?*

⁶¹ Vgl. den Text Liv. per. 108, zit. oben Anm. 58. – Zu den Regeln für die *professio* s. o. Anm. 38.

⁶² Cic. Marc. 30: *erat enim obscuritas quaedam, erat certamen inter clarissimos duces.*

⁶³ Cic. Lig. 19, mit der unmittelbar an das Zitat anschließenden und auf *tum* bezogenen Fortsetzung: *nunc melior ea iudicanda est, quam etiam di adiuverunt.*

⁶⁴ Cic. fam. 4,4,3 und 14,2, beide vom Jahre 46.

⁶⁵ Die Triumphpläne: oben Anm. 37.

können, so daß, im Falle des Erfolgs, nach Überschreiten des Pomeriums sein *imperium* am Abend des Triumphates erloschen und er zum *privatus* geworden wäre, mit dem bekannten Risiko, vor Gericht gezogen werden zu können; und zur Wahl hätte er sich dann – vorausgesetzt, er befände sich nicht im Anklagezustand – gemäß der Verfassung als *privatus* natürlich frühestens erst im Jahre 49 für 48 stellen dürfen. Der dahin zielende Antrag des Konsuls auf der Februarsitzung fand indessen im Senat bei der *discessio* keine Mehrheit; Pompeius hatte sich dagegen ausgesprochen, desgleichen caesarfreundliche Volkstribunen.⁶⁶ Auch über Widerstände seitens des anderen Konsuls, des hoch angesehenen Juristen Ser. Sulpicius Rufus, wird berichtet. Dieser – ebenso wie übrigens auch Pompeius – hat offenbar nicht mit dem Argument operiert, eine Abberufung Caesars vor Ende des *tempus imperii/tempus legis* sei schlachtweg illegal (was sie ja auch tatsächlich nicht war), sondern mit dem Argument, eine vorzeitige Abberufung Caesars schon im Jahre 51 wäre ein gefährliches, womöglich einen Bürgerkrieg heraufbeschwörendes Politikum, ein Angriff zwar wiederum nicht auf die Rechtsordnung, aber doch auf *honor* und *dignitas* des Prokonsuls, da dieser in seinem Prokonsulat sich nichts habe zuschulden kommen lassen.⁶⁷

Der Vorstoß des M. Marcellus hatte die Grenzen der republikanischen Rechtsordnung und Verfassung gewiß nicht überschritten. Aber angesichts der realen Macht- und Gewaltverhältnisse war er politisch riskant. In der Tat hat Caesar nach dem Versuch des Konsuls, obwohl er fehlgeschlagen war und obwohl auch weitere Versuche dieser Art in den nächsten Monaten erfolglos blieben, noch im selben Jahr 51 «im schroffsten Widerspruch gegen die fundamentalen Grundsätze der römischen Verfassung und Heeresorganisation» (ED. MEYER) demonstrativ mit dem Aufbau einer auf Italien und Rom zielen den militärischen Drohkulisse begonnen:⁶⁸ durch massive illegale Neuau s- hebungen trotz des Kriegsendes und durch Verlegung einer kampferprobten

⁶⁶ Scheitern der *discessio*: Caes./Hirt. b.G. 8,53,1. – Aktion des Marcellus gescheitert am Widerstand des Senats bzw. des Pompeius (Cic. Att. 8,3,3; App. 2,26,99. – GIOVANNINI a. O. [Anm. 9] 120ff.) sowie der *tr. pl.* (Cass. Dio 40,59,1), die wohl Interzession angekündigt hatten. – Vgl. Plut. Pomp. 56,3, wonach Cato gefordert hat: kein Privileg für Caesar; sondern für den Fall einer Bewerbung zuerst Abgabe von Heer und Provinzen und Rückkehr als *privatus*.

⁶⁷ Cic. fam. 4,3,1; Cass. Dio 40,59,1 (Ser. Sulpicius Rufus) und 3 (Pompeius). Vgl. auch Cicero in einem (diplomatischen) Brief vom 19./20. März 49 an Caesar: *indicavi ... eo bello te violari, contra cuius honorem populi Romani beneficio concessum inimici atque invidi niterentur* (Cic. Att. 9,11 A 2). – Zu den Anklagen wegen Caesars Amtsführung als Prokonsul s. o. Anm. 35.

⁶⁸ MEYER a. O. (Anm. 2) 252f.; H.-M. OTTNER, Die Rubikon-Legende. Untersuchungen zu Caesars und Pompeius' Strategie vor und nach Ausbruch des Bürgerkrieges, Boppard 1979, 27f.

Veteranenlegion, der XV., in das friedliche und entmilitarisierte Oberitalien,⁶⁹ die später (im Sommer 50) durch die XIII. ersetzt wurde; im Spätsommer des Jahres 50 verfügte er schließlich über die für damalige Verhältnisse ungeheure, die Truppen des Pompeius weit überflügelnde Militärmacht von (mindestens) 13 Legionen.⁷⁰ Angesichts seiner systematischen Aufrüstung und der noch immer weiter zunehmenden Dimension seines ohnehin schon immensen Gewaltpotentials wird bereits seit Mai 51 durch zeitgenössische Aussagen im Briefcorpus Ciceros eine stetig wachsende Angst vor Bürgerkrieg dokumentiert.⁷¹ Und tatsächlich war schon jetzt ein Zustand erreicht, in welchem Caesar im Ernstfall von niemandem mehr durch militärische Drohung zum Gehorsam hätte gezwungen werden können.

Diese Situation ist nun gewiß auch der Grund gewesen, weshalb Pompeius – seit 55 bzw. 54 mit (gemessen an Caesars Armee: nur) 6 bzw. 7 Legionen bis voraussichtlich wohl 46 Prokonsul beider *Hispaniae*,⁷² aber aus ordnungs-politischen Gründen im Auftrag des Senats und zunächst auch mit Caesars

⁶⁹ Aushebungen: Cass. Dio 40,60,1; vgl. Suet. div. Iul. 24,2. – Die XV. Legion in Tergeste: Caes./Hirt. b.G. 8,24,3.

⁷⁰ Pompeius kommandierte 51/50 über insgesamt nur 7 Legionen, die seit 55/54 in Hispanien standen; s. u. Anm. 72. – Grundlegend OTTMER a. O. (Anm. 68) 15–32 sowie die Übersichtskarten zur Disposition der Truppen Caesars 42f. – Die Bemerkungen von GELZER, Caesar 161, zu den Senatsentscheidungen von Herbst 51 (s. u.): «wollte (Caesar) sich nicht fügen, so mußte er sich darauf vorbereiten, den ungleichen Kampf gegen Pompeius und die mit ihm verbündete Oligarchie aufzunehmen», sowie 162: «bei der vorliegenden Kräfteverteilung war der Krieg ein durchaus unsicheres Wagnis, eine diplomatisch-politische Lösung also, wenn irgend möglich, vorzuziehen», sind von der militärischen Seite her völlig unhaltbar.

⁷¹ Zusätzlich zu der oben erwähnten Warnung des Ser. Sulpicius Rufus vom Februar: *in oppidis* (sc. Mittel- und Süditaliens) . . . *video summum timorem* (Cic. Att. 5,3,1 vom 11. Mai 51); Pompeius sei *ad haec quae timentur propulsanda paratissimus* (Cic. Att. 5,7 vom 22. Mai, nach Gesprächen mit Pompeius in Tarent: ebd. 5,5,2; 6,1); Pompeius sei *ad omnia, quae providenda sunt in re publica, et animo et consilio paratus* (Cic. fam. 2,8,2 vom 6. Juli); Pompeius beabsichtige, nach Spanien zu gehen, Cicero (wohl mit Blick auf Caesar) strikt dagegen (Cic. Att. 5,11,3 vom 6. Juli); Hoffnung Ciceros auf Entsendung des Pompeius (Frühjahr 50) in den Osten, andererseits: *metus urbanarum rerum* (Cic. Att. 5,18,1 vom 20. September; vgl. auch fam. 8,10,2; Osten: Att. 6,1,3 und 14); Cicero höchst besorgt um *status rei publicae* wegen angeblicher Pläne des Pompeius, nach Spanien zu gehen (Cic. fam. 3,8,10 vom 8. Oktober; vgl. auch oben Cic. Att. 5,11,3).

⁷² Durch die *lex Trebonia* von 55 (vgl. GELZER, Pompeius 135f.) zunächst für das Quinquennium der Jahre 55 bis Ende 51, dann 52 Prorogation um ein weiteres Quinquennium, wohl mit Wirkung ab 1. Januar 50 bis zum letzten Tag des Jahres 46 (App. b.c. 2,24 und 28; Plut. Pomp. 55,12 (vier Jahre) und Caes. 28,8; Cass. Dio 40,44,2 und 40,56,2 (fünf Jahre). Zur Sache GIRARDET, CCGG 3, 1992, 186 und 187f. – Zu den spanischen Legionen des Pompeius: OTTMER a. O. (Anm. 68) 39ff.

Zustimmung in Italien geblieben⁷³ – im Sommer und Herbst des Jahres 51 versuchte, durch diskrete Verhandlungen und Signale der Kompromißbereitschaft eine Lösung der sich zusätzenden Krise zu erreichen. Er war, wie sich schon im Februar gezeigt hatte, im Gegensatz zum Konsul M. Marcellus der Meinung, in diesem Jahre 51 solle noch keine Entscheidung über die gallischen Provinzen getroffen werden, und zudem solle Caesar das Privileg der Bewerbung *in absentia* Mitte 50 trotz des unbestreitbaren Endes aller Kämpfe in Gallien und trotz der widerrechtlichen Aufrüstung nicht entzogen werden: es müsse jedoch, so erklärte er wohl am 1. September 51 erstmals öffentlich, gewährleistet sein, daß Caesar zum Termin von Kandidatur und Wahl⁷⁴ *in absentia* nicht mehr im Besitz von Heer und Provinzen sei.⁷⁵ Dahinter stand der nahe liegende, aber in den Quellen nirgends dokumentierte Gedanke, daß die latente Gewaltdrohung Caesars zum Wahltermin aufgehoben, die Wahlen also in diesem Sinne *frei* sein sollten.

Im Geiste dieser ausgesprochen moderaten Position, die von einer entschlossenen Gruppe von Gegnern Caesars im Senat jedoch nicht geteilt wurde,⁷⁶ ist Pompeius später offenbar sogar noch einen Schritt weiter auf Caesar zugegangen. Die Einzelheiten des sehr unübersichtlichen, aus Andeutungen in den Quellen z. T. kaum noch erahnbaren Gangs der Ereignisse, der taktischen Manöver der verschiedenen Gruppierungen und ihrer Gespräche vor und hinter den Kulissen zwischen Mai und September 51, in denen es nicht nur um eine vorzeitige oder rechtzeitige Abberufung Caesars, sondern auch um den künftigen Status und die Wiederbesetzung der gallischen Provinzen

⁷³ Caesars Zustimmung: Caes. b.G. 6,1,2 noch ohne jede Kritik (zum Jahre 53), Pompeius sei nach seinem (zweiten) Konsulat *ad urbem cum imperio rei publicae causa* verblieben; dazu das Urteil über die Leistung des Pompeius als Konsul 52: *cum iam ille (sc. Caesar) urbanas res virtute Cn. Pompei commodiorem in statum pervenisse intellegetur* (Caes. b.G. 7,6,1). – Anders dann Caesars Beurteilung nach dem Putsch: b.c. 1,85,8: *in se novi generis imperia constitui, ut idem ad portas urbanis praesideat rebus et duas bellissimas provincias absens tot annos obtineat*. Zum Streit darüber im Jahre 49 v. Chr.: Caes. b.c. 12,3; 9,5; 11,1f.

⁷⁴ Sei es Mitte 50 für 49, sei es Mitte 49 für 48? Daß man in Rom auch die zweite Alternative, die auf die Eventualität des Scheiterns der Pläne Caesars für 50/49 eingestellt ist, bereits jetzt ins Kalkül gezogen hat, zeigt die Überlegung des Caelius wenig später in Cic./Cael. fam. 8,5,2 und 8,9.

⁷⁵ Cic./Cael. fam. 8,9,5 (wahrscheinlich in der ansonsten erfolglosen Senatssitzung am 1. September 51: STEIN a. O. [Anm. 30] 57): *Pompeius . . . aperte Caesarem et provinciam tenere cum exercitu et consul(em fieri non vult). ipse tamen hanc sententiam dixit, nullum hoc tempore senatus consultum faciendum* (Text D. R. SHACKLETON BAILEY, Cicero: Epistulae ad familiares Bd. I, Cambridge 1977, 161). – Der Ausdruck *consul(em fieri)*, wenn die Überlieferung richtig ist, meint die erfolgreiche Wahl bzw. Designation (im Jahre 50). Ähnlich dann auch in Cic./Cael. fam. 8,11,3; 14,2.

⁷⁶ Zu dieser Gruppe s. o. Anm. 34.

ging,⁷⁷ sollen hier nicht nachgezeichnet werden.⁷⁸ Die Intensität der Auseinandersetzungen über Caesar schon in diesem Jahre 51 ist jedenfalls vor allem dadurch zu erklären, daß die durch das Privileg ermöglichte vorzeitige Kandidatur *in absentia* vergleichsweise kurz, nämlich spätestens zur Mitte des kommenden Jahres, bevorstand, und bereits in wenigen Monaten, im Frühjahr (März) 50, würde der Senat wie jedes Jahr gemäß der *lex Sempronia* im Vorfeld der Wahlen über die *provinciae* der künftigen Konsuln zu entscheiden haben, unter denen sich auch Caesar befinden könnte.

Mit Blick darauf fand nun am letzten Septembertag 51 eine Senatssitzung statt, an welcher, da man *extra pomerium* im Apollontempel tagte, auch der Prokonsul Pompeius teilnehmen konnte.⁷⁹ Noch einmal bekräftigte dieser im Gedanken an die von ihm selbst im Jahr 55 verantwortete *lex (Pompeia/Licinia)* seine Position, daß es eine *iniuria* wäre, wenn man Caesar schon im laufenden Jahr 51 aus Gallien abberufen würde: allerdings stehe aus seiner Sicht einer Entscheidung am oder nach dem 1. März 50, also während der üblichen Sitzungsperiode des Senats zur Außenpolitik, über Caesars – sachlich ja schon lange gebotene – *decessio* nichts im Wege.⁸⁰ In dieser Sitzungsperiode des Frühjahrs 50 würde dann auch, entsprechend einem SC vom gleichen letzten Septembertag 51, mit besonderer Vordringlichkeit über die *provinciae* der Mitte 50

⁷⁷ Cic./Cael. 8,1,2 (Ende Mai 51): *de successione provinciarum Galliarum*, verschoben auf 1. Juni; 2,2 (Anfang Juni): offenbar nichts; 4,4 (22. Juli): Warten auf Anwesenheit des Pompeius am 13. August; 5,3 (Bezug auf August): im Senat mangelnde *frequentia* und Aussicht, daß es im nächsten Jahr so weitergeht; 9,2 (vom 2. September; Bezug auf 1. September): mangelnde *frequentia*, *sententiae* des Pompeius und des Scipio in 9,5 über Vorgehen im nächsten Jahr; 8,4: weitere Vertagungen; 8,9: Verhandlungen – Entscheidungen – Interzessionen – *sententiae* (8,4ff.) am letzten Septembertag 51 mit Vertagung auf 1. März 50.

⁷⁸ Dazu MEYER a. O. (Anm. 2) 248ff.; GELZER, Caesar 158ff.; GIOVANNINI a. O. (Anm. 9) 120ff., 133ff.

⁷⁹ STEIN a. O. (Anm. 30) 57f.

⁸⁰ Cic./Cael. fam. 8,8,4: *plane perspecta Cn. Pompei voluntate in eam partem, ut eum (sc. Caesarem) decidere post Kal. Mart. (sc. 50) placeret*. Darauf bezogen sich dann ein SC (8,8,5) und drei *senatus auctoritates* (8,6,7,8) vom gleichen Tage. Daran anschließend (8,8,9) noch einmal über Pompeius: *ut diceret, se ante Kal. Mart. (sc. 50) non posse sine iniuria de provinciis Caesaris statuere, post Kal. Mart. se non dubitaturum*. – Nach Cic./Cael. fam. 8,9,5 hatte Metellus Pius Scipio, Schwiegervater des Pompeius, bereits am 1. September diese Terminierung vorgeschlagen: *ut Kal. Mart. de provinciis Galli(s) neu quid coniunctum referretur*. Die Formulierung wird am letzten Septembertag vom SC aufgegriffen, aber mit einer wichtigen Änderung: *uti L. Paulus C. Marcellus cos., cum magistratum inissent* (sc. im kommenden Jahre 50), ... *de consularibus provinciis ad senatum referrent, neve quid prius ex Kal. Mart. ad senatum referrent neve quid coniunctum* (etc.). Die suggestive Ähnlichkeit der Formulierungen könnte zu der Annahme führen, die gallischen Provinzen sollten auch in Zukunft *consulares* sein. Es wird sich aber gleich zeigen, daß das nicht der Fall ist.

zu wählenden Konsuln des Jahres 49 zu entscheiden sein⁸¹ – und damit nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge natürlich auch über die künftige, zum 1. Januar 49 verfügbare *provincia* eines *in absentia* gewählten Konsuls Caesar. Doch welche Pläne auch immer die Beteiligten gehabt haben mögen: Pompeius und den hinter ihm stehenden Senatoren kam es aus sowohl sachlich-militär-politischen als auch innen- und sicherheitspolitischen Gründen primär darauf an zu verhindern, daß Caesar, über dessen Umgang mit der Macht man im Jahr 59 höchst lehrreiche Erfahrungen hatte sammeln können, im Besitz der beiden Galliae und zugleich an der Spitze des derzeit bei weitem größten Heeres der römischen Welt⁸² Konsul werde. In der Senatssitzung am letzten Septembertag 51 wurde Pompeius daher u. a. gefragt (Cic./Cael. fam. 8,8,9): *quid si . . . et consul esse et exercitum habere volet* (sc. Caesar)? Der Fragesteller dachte also über den Wahltermin im Jahre 50 und seine Probleme hinaus an die Eventualität, daß Caesar beabsichtigte, am 1. Januar 49 das Konsulat anzutreten (*consul esse*),⁸³ ohne zuvor die längst befriedeten gallischen Provinzen abgegeben und die riesige Armee entlassen zu haben. Pompeius aber erklärte dies mit Entrüstung für eine absolute Unmöglichkeit, und aus seiner Antwort wurde im Senat der Schluß gezogen, er habe insgeheim mit Caesar ein Abkommen (*negotium*) getroffen, das den besorgniserregenden Problemfall vermeiden werde.⁸⁴ Dies gab Anlaß zu der Vermutung (a. a. O.), daß Caesar jetzt die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten treffen wolle (*alteram utram ad condicione descendere vult Caesar*):

– im bevorstehenden Wahljahr 50 (*hoc anno*) könnte Caesar *bleiben* wollen, d. h. entgegen der politischen Absichtserklärung des Pompeius vom 1. September 51 Heer und Provinzen trotz *pax* in Gallien nicht bis zum Wahltermin Mitte 50 abgeben, sondern über diesen hinaus bis zum Jahresende 50, dem Ende des legalen *tempus imperii*, und vielleicht sogar noch länger behalten wol-

⁸¹ Text des SC: Cic./Cael. fam. 8,8,5. – Gegen dieses SC gab es, anders als gegen die nachfolgenden Entscheidungen (8,6–8), keine Interzession: da es um *provinciae consulares* ging, war sie verboten. GIOVANNINI a. O. (Anm. 9) 116ff., 122ff.

⁸² S. o. bei Anm. 68ff.

⁸³ Dagegen SHACKLETON BAILEY a. O. (Anm. 75) 406: *consul designatus* sei gemeint. – Nach dem Wortlaut aber richtig z. B. MEYER a. O. (Anm. 2) 255; GELZER, Caesar 160.

⁸⁴ Cic./Cael. 8,8,9 (Antwort des Pompeius an den Fragesteller): *at ille quam clementer: quid si filius meus fustum mibi impingere volet? his vocibus ut existimarent homines Pompeio cum Caesare esse negotium effecti.* – Das Verständnis dieser Passage, vor allem die Bedeutung des Wortes *negotium*, ist in der Forschung umstritten. Ich habe mich denjenigen angeschlossen, die *negotium* als vertrauliche *«Absprache»* o. ä. auffassen. So, in argumentativer Auseinandersetzung mit einer Interpretation des Wortes als *«Streit»* o. ä. (siehe etwa SHACKLETON BAILEY a. O. [Anm. 75] 407: *«trouble»*): STEVENS, AJPh 59, 1938, 177f.: *«deal»*; BALSDON, JRS 29, 1939, 176f.: *«negotiations»*; GRUEN a. O. (Anm. 2) 469; STOCKTON, Historia 24, 1975, 237f.: *«arrangements»*; MITCHELL a. O. (Anm. 59) 241 Anm. 29; BOTERMANN, Historia 38, 1989, 416f.

len, mit der Folge, daß dann die für die Wahlen Mitte 50 im Privileg formulierte Zusage des *rationem (absentis) haberi* nicht realisiert würde;

– er könnte, so die zweite, auf das *negotium* zurückgehende Möglichkeit, im bevorstehenden Wahljahr 50 die *decessio* vollziehen wollen, und zwar dann, wenn es ihm gelingt, Mitte 50 gewählt und zum Konsul für 49 designiert zu werden; er könnte also, und das ist das Neue, unmittelbar nach einer Designation Provinzen und Heer abgeben wollen.⁸⁵

Mit welchen Zusagen hat Caesar durch das *negotium* für diese zweite Lösung gewonnen werden können? Man weiß es nicht; vielleicht hat Pompeius ihm glaubwürdig versichert, daß er für einen reibungslosen Ablauf von Wahl, Rückkehr und Amtsantritt Caesars am 1. Januar 49 sorgen werde. Jedenfalls wurde allem Anschein nach das Ergebnis des *negotium* später sogar noch durch ein – nicht erhaltenes – SC förmlich anerkannt; denn Cicero schreibt an Atticus in Reaktion auf eine (wohl vom Herbst des Jahres stammende) Mitteilung des Freundes: *iucunda de Caesare et quae senatus decrevit et quae tu speras; quibus si ille cedit, sahi sumus.*⁸⁶ Der Preis für diese Lösung wäre allerdings der faktische Verzicht auf eine gerichtliche Verfolgung Caesars gewesen.

III. Das Wahljahr 50 und Caesars Verzicht auf die Kandidatur

In der Mitte des Jahres 51 sind mit L. Aemilius Lepidus Paullus und C. Claudius C. f. Marcellus zwei Männer zu Konsulen für 50 gewählt worden, von denen der erste, Paullus, mit Caesar in finanziell gestütztem Einvernehmen stand, während C. Marcellus, ein Verwandter des Konsuls von 51, scharf anticaesarisch eingestellt war.⁸⁷ Das Amtsjahr dieser beiden Konsulen aber war wider Erwarten – wenn man an die doch offenbar auch mehrheitlich vom Senat getragene Einigung vom Herbst 51 denkt – beherrscht von der Problematik eines erneut eskalierenden Konflikts mit Caesar.

⁸⁵ Cic./Cael. fam. 8,8,9: *itaque iam, ut video, alteram utram ad condicione descendere vult(!) Caesar: ut aut maneat neque hoc anno sua ratio habeatur aut, si designari poterit, decadat. – Zu hoc anno = 50 s. o. Anm. 20.*

⁸⁶ Cic. Att. 5,20,8 (19. Dezember 51). – Vgl. SHACKLETON BAILEY a. O. (Anm. 59) 229 (*du ignorans*): Atticus habe Cicero über die Beschlüsse vom letzten Septembertag unterrichtet. Doch darunter war keiner, der die hoffnungsvolle und freudige Reaktion des Atticus und Ciceros rechtfertigen könnte. Wahrscheinlich ist das angesprochene *decretem* des Senats wenig später ergangen. – Zu *sahi sumus*: wahrscheinlich Bezug auf ‹Rettung von Ciceros Hoffnung, für seine Provinz Cilicia einen *successor* zu erhalten oder jedenfalls von der Prorogation verschont zu bleiben. – Zu Paullus: App. b.c. 2,26,101 f.; Plut. Caes. 29,3; Pomp. 58,2; MEYER a. O. (Anm. 2) 259; GELZER, Caesar 162. – Zu C. Marcellus: Cass. Dio 40,59,4.

1. Die Initiative des Konsuls C. Marcellus

Seit Frühjahr 50, seit dem 1. März des Jahres, unternahm C. Marcellus⁸⁸ genau den gleichen, zwar den Rahmen der Legalität nicht sprengenden, aber angesichts von Caesars Gewaltpotential und seiner durch die illegale Aufrüstung trotz *pax* in Gallien erkennbaren Gewaltbereitschaft von manchen als risikoreich beurteilten Versuch wie im Vorjahr sein Vetter M. Marcellus:⁸⁹ d. h. er versuchte wie dieser, im Senat die alsbaldige Abberufung des übermächtigen Prokonsuls, die Umwandlung der bisher konsularischen Galliae in prätorische Provinzen und die Aufhebung des Privilegs der Bewerbung *in absentia* durchzusetzen – Caesar sollte endlich vor Gericht gestellt werden können. Dieser erneute Vorstoß erhält seine politische Bedeutung durch die Tatsache, daß er sicher ganz gezielt⁹⁰ im Vorfeld der Wahlen stattfand, bei denen der gallische Prokonsul gemäß dem Privileg von 52 kandidieren wollte und spätestens, wenn es *in absentia* geschehen sollte, auch mußte, und daß er einen offenbar ebenso gezielten Affront gegen die Kompromißbereitschaft des Pompeius darstellte, die, nach dem *negotium* mit Caesar am letzten Septembertag 51 bekannt geworden und vom Senat wenig später durch SC akzeptiert (s. o.), zeitweilig Anlaß zu Hoffnung auf eine friedliche Lösung gegeben hatte. C. Marcellus war offensichtlich Exponent einer Gruppe von Senatoren, die um der Selbstachtung des Senats willen eher bereit war, das Risiko eines Krieges einzugehen, als auf die rechtsstaatliche Verfolgung der Taten des Konsuls von 59 und ungehorsamen Prokonsuls Caesar zu verzichten.

Caesar selbst spricht über den Versuch des C. Marcellus (und den des M. Marcellus im Jahr zuvor) voller Erbitterung in der Botschaft, die er kurz nach dem Militärputsch vom 10./11. Januar 49 in der dritten Januarwoche dem Senat hatte zukommen lassen: *doluisse se, quod populi Romani beneficium* (sc. das Privileg der Kandidatur *in absentia*) *sibi per contumeliam ab inimicis extorqueretur*⁹¹ *eruptoque*

⁸⁸ Geschäftsführung im Februar, dann wieder im April, doch am 1. März offenbar der Antragsteller; die *fasces* bei Paullus, der aber schweigt (App. 2,27,103). Der gemeinsame Vorsitz ist wohl auf das SC von Ende September 50 zurückzuführen, das beide Konsuln verpflichtete: Cic./Cael. fam. 8,8,5. – Vgl. STEIN a. O. (Anm. 30) 59; W. K. LACEY, The Tribune of Curio, Historia 10, 1961, 327; GELZER, Caesar 163f.; GIOVANNINI a. O. (Anm. 9) 126.

⁸⁹ Suet. div. Iul. 29,1: *eadem temptante.* – App. b.c. 2,27,103; vgl. Cass. Dio 40,62,3f.

⁹⁰ Vgl. JAMESON, Latomus 29, 1970, 658.

⁹¹ Zum Konjunktiv: vgl. die Übersetzung von H. KÖCHLY, Gaius Julius Cäsars Memoiren über den Bürgerkrieg, ⁴Berlin (1867) o. J., 8: «das habe ihn schmerzlich berührt, daß seine persönlichen Feinde die vom römischen Volke ihm gewährte Vergünstigung auf schimpfliche Weise ihm entreißen, ihm seine Statthalterschaft um ein halbes Jahr verkürzen und ihn zwingen wollten, schon jetzt in die Stadt zurückzukehren, während das Volk doch beschlossen hätte, er solle bei der nächsten Konsulwahl auch abwesend als Bewerber auftreten dürfen»; M. RAMBAUD, C. Iulius Caesar, De bello civili, lib. I, Paris 1962, 37 zu den beiden Konjunktiven *extorqueretur* und *retraheretur*: «nuance de conatus». –

seme(n)stri imperio in urbem retraheretur, cuius absentis rationem haberet proximis comitiis populus iussisset (Caes. b. c. 1,9,2). Und an anderer Stelle, ebenfalls nach dem Putsch, in einer Rede vor dem RumpfSenat am 1. April 49 in Rom (b. c. 1,32,2f.): *inurias inimicorum commemorat . . . latum ab X tribunis plebis contradictibus inimicis . . ., ut sui ratio absentis haberetur, ipso consule Pompeio* (sc. 52); *qui si improbasset, cur ferri passus esset? si probasset, cur se uti populi beneficio prohibuisset?* – Man kann diesen Texten zusammen mit den anderen Quellen also entnehmen, daß versucht worden war, einen Senatsbeschuß herbeizuführen, der Caesar zur Entlassung der Armee und zur *decessio* bis Mitte 50 aufforderte und ihm ferner ebenfalls nach dem Vorbild des M. Marcellus wohl auch mit der gleichen Begründung, das Privileg sei wegen Wegfalls aller militärischen Gründe für ein *rei publicae causa abesse* schon seit 51 obsolet, anheim stellte, sei es noch Mitte 50 für 49, sei es 49 für 48 *intra pomerium* als *privatus* zu kandidieren. Gemessen an der legalen Laufzeit des *tempus imperii* bis zum letzten Dezembertag 50 hätte die geforderte *decessio* Mitte 50 einen realen Verlust von *imperium* im Umfang von einem halben Jahr bedeutet; daher Caesars Formulierung: *quod . . . erepto seme(n)stri imperio in urbem* – d. h. *intra pomerium*, wohl zur Kandidatur – *retraheretur*.⁹² Die gallischen Provinzen wären dann in prätorische umgewandelt worden und hätten mit Wirkung von spätestens etwa Mitte 50 an von *praetorii pro praetore* übernommen werden können, und der Ausdruck *in urbem . . . retrahere* schließlich lässt den Plan des Konsuls erkennen, das Privileg der Kandidatur *in absentia* für ungültig zu erklären.

Den (mißlungenen) Versuch hat Caesar als eine *iactura honoris sui* bezeichnet, die er *rei publicae causa* jedoch *aequo animo* hingenommen habe, was nur bedeuten kann, daß er zu jenem Zeitpunkt – Frühjahr 50 – noch darauf verzichtete, zum Militärschlag gegen seine *inimici* in Rom auszuholen.⁹³ Im übrigen wird er

Vgl. auch Suet. div. Iul. 29,1 zu C. Marcellus in 50: *temptans!* – Die Klage bezieht gewiß auch den gleichartigen Versuch des M. Marcellus vom Jahr zuvor ein.

⁹² Vgl. Liv. per. 108 zur gescheiterten Initiative des Konsuls M. Marcellus 51, *ut Caesar ad petitionem consulatus veniret, cum is lege lata in [id] tempus consulatus provincias obtinere deberet*; C. Marcellus hat 50 nach Sueton (s. o. Anm. 89) den gleichen Versuch unternommen wie sein Vetter. – Nach meiner Kenntnis ist bisher als Erklärung der Klage Caesars über das *entrisseme imperium* bzw. den Versuch, ihm ein halbes Jahr des *imperium* zu *entreissen*, das zweite Halbjahr 50 noch nicht in Erwägung gezogen worden. Man dachte immer nur (mit höchst komplizierten Berechnungsversuchen) entweder an die erste Hälfte des Jahres 49 (so z. B. LAQUEUR a. O. [Anm. 12] 241; SALMON, CJ 34, 1938/39, 395; CUFF, Historia 7, 1958, 468; SEALEY, C & M 18, 1975, 88f.; RAAFLAUB a. O. [Anm. 9] 129ff.) oder an die zweite Hälfte 49 (z. B. MOMMSEN a. O. [Anm. 9] 126; BARWICK a. O. [Anm. 9] 13; SEAGER a. O. [Anm. 5] 162 Anm. 124; CARTER a. O. [Anm. 2] 167).

⁹³ Caes. b.c. 1,9,3: *tamen hanc iacturam honoris sui rei publicae causa aequo animo tulisse.* – Die Aussage kann sich also nicht auf das später, am 7. Januar 49, gegen ihn ergangene SCU beziehen, das (zusammen mit dem *Angriff auf Volkstribunen*) nach Caesars Angaben den Militärschlag ausgelöst hat; siehe z. B. Caes. b.c. 1,5,1ff.; 7,1ff.; 22,5.

die Vorgänge im März 50 als Indiz dafür gewertet haben, daß Pompeius sich nicht an die Abmachungen vom Herbst des Vorjahres zu halten gedachte⁹⁴ oder jedenfalls nicht imstande war, für die entsprechenden Bedingungen zu sorgen, wonach ihm, Caesar, auf Grund des *negotium* zugesagt war, daß er sich Mitte 50 unter Beibehaltung von Heer und Provinzen *in absentia* um das Konsulat des Jahres 49 bewerben dürfe und erst kurz danach die *decessio* zu vollziehen brauche. Daher ließ er durch den Volkstribunen C. Curio⁹⁵ gegen den Antrag (oder die Anträge) des C. Marcellus – und u. a. auch gegen die Umwandlung der gallischen *provinciae* in prätorische – interzedieren.⁹⁶ Die Initiative des Konsuls war damit gescheitert. Caesar aber hatte unmißverständlich seinen Willen dokumentiert, sich regierungsmäßlicher Aufforderung zur Demobilisierung seiner gewaltigen Armee zu widersetzen.

2. Der Kompromißvorschlag des Pompeius

Pompeius, wohl in der Erkenntnis der Unmöglichkeit, Caesar zur Demobilisierung zu zwingen, war mit dem Kurs des Konsuls offenkundig nicht einverstanden. Wohl Mitte April 50 und damit⁹⁷ bereits ca. ein Vierteljahr vor den Wahlen erzielte er auf der Basis seiner Position von Ende September 51 eine Einigung mit führenden Politikern im Senat;⁹⁸ der Konsul C. Marcellus bzw. die Konsuln des Jahres werden in diesem Zusammenhang nicht erwähnt. Er schlug vor, daß Caesar Mitte des Jahres bei den Wahlen für 49 – trotz Wegfalls aller Gründe für ein *rei publicae causa abesse*, trotz illegaler Rüstungen, trotz Verweigerung einer Demobilisierung – sein Privileg anwenden dürfe, aber die verbindliche (wie auch immer gesicherte) Zusage geben müsse, nach einer Designation die *decessio* nun definitiv bis zum 13. November 50 zu vollziehen, d. h. also Heer und Provinzen wenn schon nicht vor den Wahlen, so doch deutlich vor Beginn des Konsulats abzugeben.⁹⁹ Pompeius wollte diesen Vorschlag, der den

⁹⁴ Siehe Caesars Klage: *Pompeius, ab inimicis Caesaris incitatus . . . , totum se ab eius amicitia averterat et cum communibus inimicis in gratiam redierat* (b.c. 1,4,4).

⁹⁵ Zu diesem, der ursprünglich als *optimatisch* gegolten hatte und der im Februar 50 offen auf die Seite Caesars getreten war (Cic./Cael. fam. 8,6,5 und Ciceros Antwort an Caelius: fam. 2,13,3), siehe LACEY, Historia 10, 1961, passim; RAAFLAUB a. O. (Anm. 9) 28ff.; GRUEN a. O. (Anm. 2) 470ff.

⁹⁶ Cic. Att. 6,2,6; 3,4. – Cic. fam. 2,12,1.

⁹⁷ Zum Zeitpunkt: SHACKLETON BAILEY a. O. (Anm. 75) 419; vgl. jedoch STEIN a. O. (Anm. 30) 60: Mitte Mai.

⁹⁸ Bereits von HIRSCHFELD a. O. (Anm. 9) 317 als Kompromiß gewertet. – JAMESON, Latomus 29, 1970, 658f.; SEAGER a. O. (Anm. 5) 155f.

⁹⁹ Cic./Cael. fam. 8,11,3: *quod ad rem publicam attinet, in unam causam omnis contentio collecta est de provinciis. in quam, <ut> adhuc est, incubuisse cum senatu Pompeius videtur, ut Caesar Id. Nov. decadat.* – Zu diesem in seiner Bedeutung umstrittenen Datum: GRUEN a. O. (Anm. 2) 480 mit Anm. 104; SHACKLETON BAILEY a. O. 421. Vgl. ADCOCK, CQ 26, 1932, 24ff., gefolgt von SALMON, CJ 34, 1938/39, 388ff., mit der Theorie, der 13.

Plan vom Herbst 51 um eine präzise Terminsetzung ergänzte, als eine Demonstration seiner *aequitas* gegenüber Caesar verstanden wissen.¹⁰⁰ Und in der Tat wird man sagen dürfen, daß er, wenn auch widerwillig, gleichsam über seinen eigenen Schatten gesprungen war; denn Vertrauten gegenüber scheint er keinen Hehl daraus gemacht zu haben, daß ihm der eigene Vorschlag nicht mehr ganz geheuer war, da er, so Caelius, im Grunde Angst davor hatte, daß Caesar zum Konsul designiert sein würde, bevor er Heer und Provinzen abgegeben hätte,¹⁰¹ daß dieser also eventuelle Zusagen, die Abgabe nach einer Designation und vor Beginn des Konsulats vorzunehmen, nicht einhalten und so womöglich eben doch das Konsulat im Besitz der größten Militärmacht der römischen Welt antreten könnte. Dann wäre es nicht nur für seine Gegner unmöglich, ihn wegen der bekannten Anklagen vor Gericht zu stellen; sondern er befände sich in einer Lage, in welcher er praktisch nach Belieben und auf Dauer den römischen Staat und das römische Imperium beherrschen könnte.

Caesar wollte jedoch aus Gründen, die gleich noch zu erörtern sind (s. u. Kap. III 3), auch auf diese Kompromißlösung nicht eingehen, sondern ließ den Volkstribunen Curio erneut die Interzession ankündigen oder sogar vornehmen und brachte so den Antrag des Pompeius zum Scheitern.¹⁰² Aus dieser Verweigerungsstrategie mußte in Rom der Schluß gezogen werden, daß er tatsächlich danach trachtete, im Besitz von Provinzen und Armee Konsul zu werden, mit den entsprechenden politischen Folgen. Curio ging noch einen Schritt weiter. Er erhob, gewiß ebenfalls in Absprache mit Caesar, die seither das Jahr hindurch wohl mehrmals vorgebrachte Forderung, wenn Caesar, dann müsse auch Pompeius Heer und Provinzen – die dieser im Gegensatz zu jenem allerdings legal noch auf Jahre hinaus behalten durfte¹⁰³ – abgeben: so könne der verbreitete *timor armorum Caesaris* zugleich mit dem *terror* der *dominatio atque arma* des Pompeius aufgehoben werden.¹⁰⁴ Möglicherweise hat der Volkstribun sogar

November 50 sei Caesars *legis dies*; HOFMANN a. O. (Anm. 13) 16–18, 66ff. mit der Theorie, der 13. November 50 solle der – verschobene – Wahltag sein, bis zu welchem Caesar Heer/Provinzen abgegeben haben müsse; so auch BALSDON, JRS 29, 1939, 66ff., 177f. – Siehe den Hinweis von STOCKTON, Historia 24, 1975, 241: astronomisch der letzte Septembertag 50, Ende der üblichen Sommersaison für die Kriegsführung.

¹⁰⁰ Cic./Cael. fam. 8,11,3: *tamquam Caesarem non impugnet, sed quod illi aequum putet constitutat* etc.

¹⁰¹ Ebd.: *valde autem non vult et plane timet Caesarem designatum prius quam exercitum et provinciam tradiderit.*

¹⁰² Cic./Cael. fam. 8,11,3 als Reaktion auf den Vorschlag: *Curio omnia potius subire constituit quam id pati (...). Pompeius ... ait Curionem querere discordias.* – Vgl. LACEY, Historia 10, 1961, 328; GRUEN a. O. (Anm. 2) 480ff.

¹⁰³ Laufzeit des *tempus imperii* des Pompeius wohl bis 46: s. o. Anm. 72.

¹⁰⁴ Caes./Hirt. b.G. 8,52,4. Dazu auch App. 2,27,104f.; Cass. Dio 40,62,3f. – Vgl. RAAFLAUB a. O. (Anm. 9) 28f., 30. – Bei den *arma* des Pompeius dürfte es sich um die im Jahre 52 während der innenpolitischen Krise aufgestellten Sicherheitskräfte handeln:

auch schon, jedoch ohne Erfolg, versucht, im Senat über eine gleichzeitige Abberufung der beiden Prokonsuln abstimmen zu lassen.¹⁰⁵

Die Interzession bzw. Interzessionsdrohung Curios hat die Aktionsfähigkeit des Konsuls C. Marcellus – sein caesarianischer Kollege L. Aemilius Paullus blieb tatenlos – und des Senates fast vollständig gelähmt; es konnten auch in der Folgezeit keine Entscheidungen über die Verteilung und anstehende Neubesetzung der gallischen wie der übrigen *provinciae* getroffen werden.¹⁰⁶ Der Senat aber mochte sich nicht dazu entschließen, sogleich das probate Mittel des *agere* mit den Volkstribunen anzuwenden, durch welches schon manche Interzession gebrochen worden war.¹⁰⁷ Dahinter stand die sehr begründete Angst vor militärischem Eingreifen Caesars zur Verteidigung der Rechte des Volkstribunats. Caelius schrieb darüber im April an Cicero: *si omnibus rebus prement Curionem, Caesar defendet intercessorem*, und er fügte die politischen Folgen dieser Gewaltdrohung hinzu: *si, quod videntur, reformidarint, Caesar quoad volet manebit*.¹⁰⁸ Schließlich erfährt man aus einem Brief des Caelius an Cicero von Anfang Juni 50, daß kurz zuvor, wohl um den 1. Juni, im Senat unter Vorsitz des C. Marcellus noch einmal über die Interzessionspolitik Curios beraten worden war, jetzt endlich doch noch mit dem Ziel eines SC, welches notfalls unter Drohungen gegen den Volkstribunen der Blockade ein Ende bereiten sollte. Doch als, so Caelius, der Konsul des Vorjahres, M. Marcellus, in Abwesenheit des erkrankten Pompeius¹⁰⁹ den Antrag auf Einleitung des *agere cum tribunis plebis* stellte, da geschah es, daß der zahlreich versammelte Senat einen solchen Beschuß verweigerte (*frequens senatus in alia omnia iit: Cic./Cael. fam. 8,13,2*). Dieses Scheitern wirkte zugleich wie ein politisches Signal an Caesar (ebd.): *transierant illuc, rationem eius habendam qui (neque) exercitum neque provincias tradere(t)*. Der Senat war also durch seine von der Angst vor Caesars Eingreifen diktierten Weigerung, das *agere* und damit in der Folgewirkung eine Ablösung des Prokonsuls zu ermöglichen, sozusagen auf die andere Seite übergegangen (*transierant*); d. h. er hatte zwar nicht förmlich beschlossen,¹¹⁰ aber immerhin doch indi-

Cic. Mil. 61, 67, 70; Caes. b.G. 7,1,1; Cass. Dio 40,50,1. – Die beiden *Partherkriegs*-Legionen treten erst später in Erscheinung; s. u. bei Anm. 120ff.

¹⁰⁵ Caes./Hirt. b.G. 8,52,5. Vgl. RAAFLAUB, Chiron 4, 1974, 302ff.

¹⁰⁶ Vgl. zu diesem Interzessionskrieg RAAFLAUB a. O. (Anm. 9) 28ff.

¹⁰⁷ Zu diesem Mittel der Politik siehe L. THOMMEN, Das Volkstribunat der späten römischen Republik, Stuttgart 1989, 198; KUNKEL-WITTMANN a. O. (Anm. 10) 603–607, 637f.

¹⁰⁸ Cic./Cael. fam. 8,11,3.

¹⁰⁹ Wegen einer Krankheit hielt er sich derzeit auf seinen Gütern in Campanien auf: Cic. Att. 6,3,4 (Ende Mai/Anfang Juni 50); Vell. 2,48,2; Plut. Pomp. 57; Cass. Dio 41,6,3f.; App. b.c. 2,28,107. – GELZER, Pompeius 161ff.

¹¹⁰ So jedoch z. B. MOMMSEN a. O. (Anm. 9) 142 Anm. 143; MEYER a. O. (Anm. 2) 264; STEIN a. O. (Anm. 30) 60; DE MARTINO a. O. (Anm. 9) 199; GRUEN a. O. (Anm. 2) 482f., 493; OTTMER a. O. (Anm. 68) 74; WILL a. O. (Anm. 2) 137. – Richtig dagegen

rekt zu verstehen gegeben, daß er darauf eingestellt war, eine Kandidatur Caesars beim unmittelbar bevorstehenden Wahltermin Mitte 50 hinzunehmen, ohne daß der Prokonsul Provinzen und Heer abgegeben und einen *successor* erhalten hätte¹¹¹ und ohne daß, so wird man hinzufügen dürfen, Caesar im Sinne des (ja bereits abgelehnten) Kompromißvorschlages des Pompeius¹¹² irgendwelche Zusage für eine alsbaldige *decessio* direkt nach einer *Designation* und jedenfalls vor Konsulatsbeginn gemacht hätte. Mit anderen Worten: Caesar könnte in wenigen Wochen ohne Widerspruch seitens des Senates bei den Wahlen für das Konsulat des Jahres 49 *in absentia* kandidieren und Provinzen und Heer bis zum Beginn des Konsulats und, wer weiß, darüber hinaus behalten.

3. Caesars Verzicht auf die Kandidatur Mitte 50 und die möglichen Gründe

Bei den Konsulwahlen für das Jahr 49 hat Caesar nicht kandidiert; er hat sein Privileg der Bewerbung *in absentia* an dem durch das Plebizzit von 52 dafür vorgesehenen Termin also nicht wahrgenommen. Zu den Kandidaten des Jahres 50 zählte aber sein ehemaliger Legat Ser. Sulpicius Galba. Doch Konsuln wurden zwei dezidierte Gegner des Prokonsuls: wieder ein Marceller, diesmal C. Claudius M. f. Marcellus, und L. Cornelius Lentulus Crus.¹¹³ Galba, so berichtete Hirtius, sei das Konsulat entrissen worden (*ereptum*), obwohl er bei der Wahl einen um vieles höheren Stimmenanteil als die zu Wahlsiegern Erklärten errungen habe.¹¹⁴ Das kann nur bedeuten, daß der Wahlleiter ihm als einem Vertrauten Caesars nach einem Abstimmungssieg die *renuntiatio* und *designatio* verweigert hat.¹¹⁵ Man darf daraus schließen, daß die Wahlen in einem Monat

für politischen Effekt des Verzichts auf das *agere*: GELZER, Pompeius 161; BOTERMANN, Historia 38, 1989, 419.

¹¹¹ Dazu GIOVANNINI a. O. (Anm. 9) 127 Anm. 43. – Cicero hat dies und die Folgen in einem Brief an Atticus mit scharfen Worten mißbilligt: *senatum bonum putas, per quem sine imperio provinciae sunt* (sc. wegen der ungehinderten Blockadepolitik Curios hatte der Senat in keine der *provinciae* einen regulären neuen Statthalter entsandt)? *numquam enim Curio sustinuisse, si cum eo agi coepit esset, quam sententiam* (sc. des M. Marcellus) *senatus sequi noluit, ex quo factum est, ut Caesari non succederetur* (Cic. Att. 7,7,5 vom 19. (?) Dezember 50).

¹¹² Abgabe von Provinzen und Heer zum 13. November 50 nach Wahl und *Designation* Mitte des Jahres: s. o. Anm. 99.

¹¹³ Caes./Hirt. b.G. 8,50,4: *consules creatos, qui omnem honorem et dignitatem Caesaris spoliarent.* – L. HAYNE, Caesar and Lentulus Crus, AClass 39, 1996, 72–76. – Zur ausgesprochen dürftigen Quellenlage für die Wahlen vgl. JAMESON, Latomus 29, 1970, 659.

¹¹⁴ Caes./Hirt. b.G. 8,50,4: *ereptum Ser. Galbae consulatum, cum is multo plus gratia suffragisque valuisse*. – Vielleicht hatte Caesar seinem ehemaligen Legaten ursprünglich die Rolle des zweiten Konsuls – neben einem Konsul Caesar – zugeschrieben; vielleicht aber sollte Galba in Rom auch ursprünglich nur Caesars Kandidatur betreiben. Quellen zu dieser Frage existieren nicht.

¹¹⁵ Die Angabe des Hirtius (a. a. O.), dies sei geschehen, *quod sibi* (sc. *Caesari*) *coniunctus et familiaritate et consuetudine legationis esset*, sagt nichts darüber, wie der Wahlleiter seine Maßnahme in der Öffentlichkeit begründet hat. – Möglichkeiten des Wahlleiters, unlieb-

des Jahres 50 stattgefunden hatten, in welchem nicht Caesars Konfident Aemilius Paullus, sondern sein Gegner C. Marcellus die Geschäfte führte und Wahlleiter gewesen ist, also im August,¹¹⁶ wohl zu Anfang.¹¹⁷

Caesars Verzicht auf die Kandidatur könnte auf den ersten Blick rätselhaft erscheinen. Doch Galbas Schicksal zeigt zur Genüge, was mit Sicherheit auch den Prokonsul erwartet hätte, wenn er (*in absentia*) kandidiert hätte: der Konsul C. Marcellus würde wohl nicht gezögert haben, nach der Wahl das *rationem (absentis) habere* z. B. wegen erwiesenen Ungehorsams gegenüber dem Senat abzulehnen; denn Caesar hatte ja seit Frühjahr durch die in Absprache mit Curio praktizierte Blockadepolitik unbezweifelbar kundgetan, daß er unter keinen Umständen bereit war, einen Senatsbeschuß zu akzeptieren, der ihn – unter Hinweis auf die schon lange erreichte *pax* in Gallien und solchermaßen gerechtfertigerweise – aufforderte, Provinzen und Heer und damit sein Bedrohungspotential vor der Wahl bzw. vor Antritt des Konsulats abzugeben. Eine Kandidatur wäre daher von vorneherein zum Scheitern verurteilt gewesen. In dieser Sachlage darf man bereits einen wichtigen Grund sehen, weshalb Caesar gar nicht erst kandidiert hat. Einiges, kaum weniger Gravierendes, kommt noch hinzu. Caesar hat später anklagend behauptet, er sei an der Anwendung seines Privilegs gehindert worden, man habe – mit Erfolg – versucht, es ihm gleichsam zu entwinden.¹¹⁸ Das Privileg war ihm ja auch tatsächlich nicht förmlich aberkannt worden, die entsprechenden Versuche der Konsuln M. Marcellus (51) und C. Marcellus (50) waren gescheitert. Aber es herrschten jetzt trotzdem Bedingungen, die eine Kandidatur sinnlos erscheinen lassen konnten und die nicht nur in der Person des Wahlleiters lagen. Caesar spricht nämlich zusätzlich von einem aus seiner Sicht schwerwiegenden Sicherheitsproblem. Zwar waren mit Hilfe tribunizischer Interzession alle Versuche verhältnismäßig leicht abgewehrt worden, ihn zu entwaffnen. Doch andererseits, so sagt er selbst, war sein früherer, ihm jetzt aber entfremdeter *amicus*, der seit 54 mit Senatsauftrag in Italien stehende Prokonsul Pompeius mit Kommando über 6 bzw. 7 Legionen in Hispanien, eine (angeblich) bewußt von Anfang an gegen ihn gerichtete Bedrohung, die auch in Italien und Rom, wo außerdem

same Ergebnisse bzw. Kandidaten zu verhindern: RILINGER a. O. (Anm. 39) 144–151; KUNKEL-WITTMANN a. O. (Anm. 10) 74f.

¹¹⁶ Wahlen im August: NISSEN, HZ 46, 1881, 67f.; HOFMANN a. O. (Anm. 13) 91; SHACKLETON BAILEY a. O. (Anm. 75) 429.

¹¹⁷ Wegen der besorgten Äußerungen – vermutlich in Reaktion auf den Wahlausgang – in Briefen des Caelius um den 10. August: s. u. Anm. 129.

¹¹⁸ Caes. b.c. 1,9,2: Klage darüber, *quod . . . beneficium . . . sibi . . . extorqueretur*; 32,3 (an Pompeius gewandt): . . . *cur se uti populi beneficio prohibuisset?* – Über die zeitliche Zuordnung dieser Aussagen zur Situation vor dem Putsch s. o. bei Anm. 91f.; vgl. auch oben bei Anm. 30 ff. – Vgl. auch Caesars Brief von Anfang März 49 mit der Klage über die *inimicisimi, quorum artificiis effectum est, ut res publica in hunc statum perveniret* (Cic. Att. 9,7 C 2).

seit 52 noch etliche Sicherheitskräfte des Pompeius vorhanden waren, allgemein Angst verbreitet und zum Verlust der Freiheit der Komitien, des *arbitrium* von Senat und Volk von Rom über alle Staatsangelegenheiten geführt habe.¹¹⁹ Damit nicht genug. Im April 50, gerade etwa zu der Zeit, als im Senat über den 13. November 50 als Kompromißvorschlag des Pompeius für eine *decessio* Caesars beraten und eine Entscheidung durch Interzession verhindert wurde, kam ein SC dahingehend zustande, daß Pompeius und Caesar je eine Legion zur Verfügung stellen sollten, deren Aufgabe es sein würde, im Osten gegen die Parther zu kämpfen.¹²⁰ Pompeius benannte eine Legion, die er im Jahre 53 an Caesar ausgeliehen hatte (*leg. I*). Caesar mußte somit zwei Legionen abgeben (*leg. I* und *XV*), die er auch tatsächlich nach Italien in Marsch setzte, wo sie im Herbst des Jahres in Campanien Winterquartier bezogen.¹²¹ Er hielt aber immerhin, obwohl der Krieg in Gallien längst abgeschlossen war, weiterhin noch 9 reguläre Legionen (VI–XIV) sowie 22 im Jahre 52 in der Gallia Narbonensis ausgehobene Kohorten unter Waffen, d. h. zuzüglich etwa zwei Legionen, insgesamt also (vorerst) 11 Legionen,¹²² von Reiterei und Hilfsstruppen ganz zu schweigen.¹²³ Die Schwächung – im Frühjahr 50, kurz vor den Wahlen – interpretierte er als einen hinterhältig gegen ihn gerichteten

¹¹⁹ Caes. b.c. 1,85,5–8 über die angeblich *contra se* in Hispanien seit 55/54 unterhaltenen Legionen; dann 8: *in se novi generis imperia constitui, ut idem* (sc. Pompeius) *ad portas urbanis praesideat rebus et duas bellicosissimas provincias absens tot annis obtineat*. Dazu ebd. 1,9,5: Caesars Forderung (3. Januarwoche 49) nach Aufhebung von *metus*, nach *libera comitia*, nach freiem *arbitrium* von *spqr* über *omnis res publica*. – Die vom Senat erbetene und autorisierte Präsenz des Pompeius in Italien hatte Caesar zu einem anderen Zeitpunkt aber anders beurteilt: s. o. Anm. 73. – Klage über die Entfremdung: s. o. Anm. 94. – Seit 52 in Italien stehende *arma* des Pompeius: s. o. Anm. 104.

¹²⁰ Datierung: STEIN a. O. (Anm. 30) 59. – Zur Sache: GELZER, Caesar 165; ders., POMPEIUS 161. – OTTMER a. O. (Anm. 68) 18f.

¹²¹ Caes./Hirt. b.G. 8,54,1–3: Caesar habe dem SC gehorcht, *cum de voluntate minime dubium esset adversariorum suorum* (3). – Cic./Cael. fam. 8,14,2; Cic. Att. 7,13,2 vom 23. 1. 49: *insidiose/invidiose* (?) *retentae legiones*. Unter Appius Claudius jr. (Cic. Att. 7,15,3 und 20,1) stationiert in Campanien (auch Winterquartier): App. b.c. 2,29,115; Cass. Dio 40,66,1. – Nach Tergeste, wo bisher seit 51 die XV. Legion stationiert war, wurde sogleich die XIII. Legion entsandt (Caes./Hirt. b.G. 8,54,3).

¹²² OTTMER a. O. (Anm. 68) 19ff. – Die 22 Kohorten: nach Caes. b.G. 7,65,1 wohl Anfang 52 (7,1,1) durch L. Caesar in Gallia Narbonensis zusätzlich ausgehoben; zu unterscheiden von den 22 Kohorten = ca. zwei Legionen, die erst gut zwei Jahre später, im Sommer 50, in der Gallia Transpadana ausgehoben wurden und Caesars Armee auf 13 Legionen brachten; dazu unten Anm. 123.

¹²³ Die XV. Legion, die in Tergeste gestanden hatte, wurde jedoch sofort durch die XIII. ersetzt, und in der Gallia Transpadana rekrutierte Caesar umgehend noch einmal 22 Kohorten, so daß sein Gewaltpotential schließlich auf 13 Legionen angewachsen war, von denen insgesamt nicht weniger als fünf im Herbst 50 in Oberitalien stationiert waren (Tergeste, Placentia). – OTTMER a. O. 27ff.

Schachzug, der zu nichts anderem als zur Vorbereitung seines Sturzes gedacht gewesen sei.¹²⁴

Dies alles zusammengenommen dürfte hinter Caesars Behauptung stehen, er sei an der Wahrnehmung seines Privilegs gehindert worden bzw. man habe ihm das Privileg zu entwinden versucht. Da die Möglichkeit, das Privileg anzuwenden, politisch von der Abgabe von Provinzen und Heer (kurz vor oder kurz nach einer Wahl *in absentia* und jedenfalls vor Konsulatsbeginn) abhängig gemacht worden war bzw. gemacht werden sollte, befürchtete der Prokonsul offenbar, man könnte, wenn er darauf einginge, obwohl er rechtlich auch nach einer *decessio* bis zu einem eventuellen Amtsantritt als Konsul durch den Besitz von *imperium* immun sein würde,¹²⁵ ihn als einen unbewaffneten Imperiumsträger vor Konsulatsbeginn doch noch politisch und juristisch für die Taten der letzten zehn Jahre zur Verantwortung ziehen:¹²⁶ sein *imperium* könnte abrogiert und er danach, obwohl designierter Magistrat, als *privatus* vor Gericht gestellt werden.¹²⁷ Und dafür würden dann eben das politisch-militärische Gewicht des Pompeius mit den seit 52 schon vorhandenen Sicherheitskräften und gegebenenfalls mit den beiden seit Sommer des Jahres 50 in Mittelitalien stehenden Partherkriegslegionen¹²⁸ sowie die Herrschaft der Gegner des Prokonsuls über

¹²⁴ Caes./Hirt. b.G. 8,54,1ff.; App. b.c. 2,29f., 114f.; Plut. Caes. 29,4; Cass. Dio 40,65f. – Vgl. auch Caes. b.c. 1,2,3 (das Thema der beiden aus Caesars Sicht bedrohlichen Legionen in der Senatsdebatte am 1. Januar 49). – Vor dem Abmarsch sind die beiden Legionen von Caesar mit einem ordentlichen ‹Handgeld› ausgestattet worden (App. b.c. 2,29,114f.); mit Erfolg, von den Pompeianern wurden sie 49 als unzuverlässig angesehen: Cic. Att. 7,13,2 (*paene alienae*); 8,12 A 2 (Pompeius an die Konsuln des Jahres 49).

¹²⁵ S. o. bei Anm. 36ff.

¹²⁶ Die Relevanz der Gerichtsdrohung ist in der neueren Forschung mehrfach in Abrede gestellt worden (so von D. R. SHACKLETON BAILEY, Cicero's Letters to Atticus I, Cambridge 1965, 38ff.; GRUEN a. O. [Anm. 2] 494f.; C. T. H. R. EHRHARDT, Crossing the Rubicon, Antichthon 29, 1995, 30–41), nach meiner Ansicht zu Unrecht; so auch u. a. DE MARTINO a. O. (Anm. 9) 196: Gerichtsdrohungen ein «pericolo non immaginario, ma reale»; RAAFLAUB a. O. (Anm. 9) 143ff.; R. J. ROWLAND, Caesar's Fear of Prosecution in 49 B.C., LCM 2, 1977, 165–166. – Siehe die Texte unten in Anm. 128.

¹²⁷ E. J. WEINRIB, The Prosecution of Roman Magistrates, Phoenix 22, 1968, 32–56, hier bes. zu Caesar 43ff., zu designierten Magistraten 51ff.; R. A. BAUMAN, The Abrogation of *Imperium*: Some Cases and a Principle, RhM 111, 1968, 37–50. – KUNKEL-WITTMANN a. O. (Anm. 10) 255ff.

¹²⁸ Zu den Sicherheitskräften, die seit 52 in Italien standen, s. o. Anm. 104. – Caesar spricht mit Blick auf Anfang Januar 49 v. Chr. vom *terror praesentis exercitus* (Caes. b.c. 1,2,6; auch vgl. 1,3,2f.; 9,4; 11,1; 32,6). Dazu auch Caes./Hirt. b.G. 8,52,4 zum Jahr 50: *Pompei dominatio atque arma* (sc. die beiden in Italien ‹festgehaltenen› Legionen und die Sicherheitskräfte) bringen dem Forum (!) *non nimium terrorem* (sc. im Vergleich zu den Legionen Caesars); der Hinweis auf das Forum deutet auf die Problematik der Freiheit bzw. Unfreiheit der Justiz im Zusammenhang mit einem eventuellen Prozeß gegen Caesar (vgl. die Vorgänge um den durch Einsatz von Militär begleiteten Milo-

die Gerichtshöfe¹²⁹ in einem für Caesars politische Zukunft verhängnisvollen Ausmaß zur Geltung kommen können.

Wir erfahren – wiederum von Caesar selber sowie durch einige andere Quellenzeugnisse –, daß der Prokonsul, unterstützt von dem Volkstribunen Curio, direkt nach den Wahlen im August des Jahres 50, an denen er nicht teilgenommen hatte und bei denen zwei entschiedene Gegner für das Konsulat 49 zu Siegern erklärt worden waren, eine durch weiter eskalierende militärische Erpressung gestützte diplomatische Kampagne in Szene gesetzt hat. Der Prokonsul, zu diesem Zeitpunkt noch für ca. ein halbes Jahr legal im Kommando über die gallischen *provinciae*, sandte einen Brief nach Rom, der im Grunde genommen bereits den Beginn des Statsstreichs darstellt, wenn man nicht schon die Verweigerung der Demobilisierung seit Frühjahr 50 als solchen ansehen will. In diesem Brief hat er – sicher mit der Begründung, an der Realisierung des Privilegs zum vorgesehenen Zeitpunkt Mitte 50 gehindert worden zu sein – die Forderung erhoben, im Sinne des Plebiszits von 52 nunmehr bei den nächsten Wahlen, nämlich Mitte 49 für 48, in *absentia* berücksichtigt zu werden, und zwar, wie er nachdrücklich betonte: aus Sicherheitsgründen unter Beibehaltung von Heer und Provinzen¹³⁰ über den *legis dies*, den letzten Dezembertag 50, und auch über den Wahltermin Mitte des Jahres 49 hinaus bis zum Triumph Ende 49 und zum Konsulatsbeginn am 1. Januar 48; Heer und Provinzen, gleichsam sein Faustpfand, werde er nur dann abgeben, wenn auch Pompeius das Gleiche tue.¹³¹

prozeß im Jahre 52: GELZER, Pompeius 150f.; ders., Cicero. Ein biographischer Versuch, Wiesbaden 1969, 208ff.). – Vgl. Suet. div. Iul. 30,2f.

¹²⁹ Cic./Cael. fam. 8,14,3 (etwa 2. Augustwoche 50 v. Chr.; Datierung nach SHACKLETON BAILEY a. O. [Anm. 75] 429; vgl. LACEY, Historia 10, 1961, 329. – Der Brief wurde zuvor auf September 50 datiert): *in hac discordia video Cn. Pompeium senatum quique res iudicant secum habiturum* (etc.); also: für den Fall eines (militärisch gesicherten: s. o. Anm. 128) gerichtlichen Vorgehens gegen einen entwaffneten und zum *privatus* gewordenen Caesar wäre eine Verurteilung gewiß. Dazu auch Caes. b.c. 1,4,3: Scipio sei in seiner Gegnerschaft gegen Caesar u. a. bestimmt gewesen durch *adulatio atque ostentatio sui et potentium, qui in re publica iudiciisque tum plurimum pollebant*; auch hier – wie schon in der zitierten Angabe des Hirtius (*forum*: s. o. Anm. 128) – der Hinweis auf die potentiell gegen Caesar einsetzbaren Gerichte.

¹³⁰ Cic./Cael. fam. 8,14,2: *se sahnum esse non posse, (s) ab exercitu recesserit*.

¹³¹ Cic./Cael. fam. 8,14,2; Caes. b.c. 1,9,3 und 32,4; Suet. div. Iul. 29,2: *cum ... videret ... designatos* (erg.: *esse*) ... *consules e parte diversa* (sc. Mitte 50 für 49 C. Marcellus, Lentulus Crus), *senatum litteris deprecatus est, ne sibi beneficium populi adimeretur, aut ut ceteri quoque imperatores ab exercitibus discederent*. – Beibehaltung des Heeres bis zur Rückkehr nach Rom und zum Triumph Ende 49: Caes. b.c. 1,85,10. – Die Forderungen und Drohungen hat Caesar dann in einem am 1. Januar 49 im Senat verlesenen Brief wiederholt (GELZER, Caesar 173): Cic. fam. 16,11,2 (*minaces et acerbae litterae*); Caes. b.c. 1,1,1 und 5,5 (*lenissima postulata*); App. b.c. 2,32,128; Plut. Ant. 5,2 und Pomp. 59,3 sowie Caes. 30,3; Cass. Dio 41,1,1.

Caesar, im Besitz des Oberbefehls über die derzeit mit weitem Abstand größte Militärmacht der römischen Welt, hatte der Regierung für Verfassungstreue und Gewaltverzicht also ultimativ Bedingungen gestellt. Das war nichts anderes als die offene Androhung einer illegalen Fortsetzung der Kommandogewalt, d. h. des Staatsstreichs mit Wirkung vom 1. Januar 49 an. Mit dem drohenden Brief und Antrag vom August 50 begann daher ein neues, ein, wie sich zeigen sollte, letztes Kapitel in dem Ringen zwischen dem mit Pompeius weitgehend einigen Senat und dem Prokonsul:¹³² Es endete schon kaum ein halbes Jahr später mit Caesars bewaffnetem Überfall auf Italien am 10./11. Januar 49. Fragt man abschließend danach, auf welcher Seite denn nun unter dem Gesichtspunkt von Verfassung und Recht der römischen Republik das Recht gestanden hat, so kann die Antwort nicht zweifelhaft sein.¹³³ Vor einigen Jahren jedoch hatte ein vielzitierter Münchner Ordinarius für Alte Geschichte im Rahmen panegyrischer Reflexionen über Caesars «Größe», die gegen Ende des 20. Jahrhunderts nur noch peinlich wirken, sich dazu verstiegen, geradezu von «Caesars Recht zum Bürgerkrieg» zu sprechen.¹³⁴ Das darf nicht hingenommen werden.¹³⁵ Denn Caesars Gegner hatten alles Recht, wenn sie danach trachteten, den Prokonsul wegen zahlreicher politischer Verbrechen in den Jahren von 59 bis 51 so bald wie möglich vor Gericht zu stellen; und die Konsuln M. und C. Marcellus von 51 und 50 hatten, da der Gallische Krieg beendet war, alles Recht, den Prokonsul zur *dimissio* der riesigen, teilweise illegal aufgebauten Armee und zur *decessio* aufzufordern, während der Prokonsul die unabdingbare Pflicht hatte, der Aufforderung seiner Regierung Folge zu leisten. Aber diese Frage, die in der althistorischen Forschung durch und seit MOMMSEN zur berühmtesten Rechtsfrage der Antike geworden ist, war von Caesar seit 51 systematisch und zielstrebig mit Erfolg zu einer Gewaltfrage gemacht geworden – jenseits und diesseits der Alpen standen unter seinem Kommando 13 Legionen, und der Wucht

¹³² Dazu an anderer Stelle.

¹³³ Vgl. bereits vor 120 Jahren NISSEN, HZ 46, 1881, 57: «Die Neueren pflegen die Sache so darzustellen, als ob dem Statthalter von Gallien sein Recht verkümmert worden sei. In Wahrheit ist die Regierung bis zur äußersten Grenze der Langmuth und Nachgiebigkeit gegangen und hat Cäsar die Fahne der Rebellion entfaltet, um Forderungen durchzusetzen, die zwar materiell, aber in keiner Weise rechtlich sich begründen ließen.»

¹³⁴ CHR. MEIER, Caesar, Berlin 1982, 422 (ff).

¹³⁵ Siehe bereits A. HEUSS, Grenzen und Möglichkeiten einer politischen Biographie, HZ 237, 1983, 85–98, bes. 92; E. BADIAN, Gnomon 62, 1990, 22–39; CHRIST a. O. (Anm. 7) 307ff. (zu CHR. MEIER unter dem Titel «Moderne und modernistische Annäherungen»). – K. M. GIRARDET, Caesar, HPB 30, 1982, 257–258; ders., Politische Verantwortung im Ernstfall: Cicero, die Diktatur und der Diktator Caesar, in: CHR. MUELLER-GOLDINGEN – K. SIER (Hg.), ΛΗΝΑΙΚΑ (FS C. W. Müller), Stuttgart – Leipzig 1996, 217–251, bes. 223ff.

des Angriffs seiner Heeresmacht von fünf in Oberitalien stationierten Legionen hatten Pompeius und die Regierung in Rom Anfang Januar 49 außer zwei bestochenen, unzuverlässigen Legionen in Mittelitalien und einigen Rekruten¹³⁶ nichts entgegenzusetzen.

*Universität des Saarlandes
Philosophische Fakultät I
Institut für Alte Geschichte
Postfach 151150
66041 Saarbrücken*

¹³⁶ OTTMER a. O. (Anm. 68) 27–38 (Caesar), 39–48 (Pompeius); dazu die Beurteilung der strategischen Implikationen 49f.